

Zwischen Rechtskraft und Gerechtigkeit

Die Wiederaufnahme von Mordverfahren in Norwegen

Von Prof. Dr. Anne Schneider, Düsseldorf*

Das Spannungsverhältnis zwischen Rechtskraft und Gerechtigkeit stellt sich bei der Wiederaufnahme Mordverfahren in besonderer Weise. Der Beitrag erläutert das norwegische Wiederaufnahmerecht. Anhand des sog. Baneheia-Falls wird die aktuelle Diskussion um die Wiederaufnahme von Mordverfahren in Norwegen nachgezeichnet. Es zeigt sich, dass in Norwegen anders als in Deutschland der Gerechtigkeit Vorrang gegenüber der Rechtskraft eingeräumt wird und ein großes Vertrauen in die Wiederaufnahmeanstalten besteht, das durch den Baneheia-Fall allerdings teilweise erschüttert wurde.

I. Einführung

Als ich 2008 als junge Doktorandin meinen ersten eigenständigen Aufsatz veröffentlichen wollte, der auf meiner Masterarbeit an der University of the West of England in Bristol beruhte, hatte ich Zweifel, ob ich eine Zeitschrift finden würde, die einen sehr langen englischsprachigen rechtsvergleichenden Aufsatz veröffentlichen würde. Mein Doktorvater, Ulrich Stein, verwies mich auf die ZIS und meinte, dass die Zeitschrift thematisch passen würde, die Länge und Sprache dort kein Problem sein dürften und sie wegen ihrer Verfügbarkeit im open access von vielen wahrgenommen würde. Damit hat er die Vorzüge von Open-access-Zeitschriften im Strafrecht auf den Punkt gebracht und auch Recht behalten, denn der Beitrag wurde bald darauf in der ZIS veröffentlicht¹ und ist – soweit ersichtlich – der einzige meiner Aufsätze, der jemals im SPIEGEL zitiert wurde.² In jenem Beitrag ging es um „corporate liability for manslaughter“, also die Strafbarkeit von Unternehmen für Tötungsdelikte, die ich damals im englischen und deutschen Recht verglichen habe. Es scheint mir daher sehr passend, mich in der Jubiläumsausgabe erneut aus rechtsvergleichender Perspektive mit Tötungsdelikten zu befassen, wenn auch diesmal aus prozessualer Perspektive, indem ich die Wiederaufnahme von Mordverfahren in Deutschland und Norwegen näher betrachte.³

Wiederaufnahmeverfahren stehen immer im Spannungsfeld zwischen Rechtsfrieden, der durch Rechtskraft erreicht wird, und materieller Gerechtigkeit: auf der einen Seite soll sichergestellt werden, dass der tatsächlich Schuldige gefunden wurde, auf der anderen Seite soll ein Verfahren auch irgendwann einen Abschluss finden. Bei Mordverfahren ist

die Spannung größer als in anderen Fällen, weil es sich um die schwerste denkbare Straftat mit dem höchsten Strafmaß handelt und ein Fehlurteil dabei in besonderem Maß der materiellen Gerechtigkeit widerspricht. Daher eignen sich Mordverfahren besonders gut als Seismograph für die Wertungen, die den Parametern Rechtskraft und materieller Gerechtigkeit, d.h. Wahrheit, in den jeweiligen Rechtsordnungen beigemessen werden.⁴ Zu bedenken ist dabei, dass „Mord“ im deutschen Recht nur vorsätzliche Tötungen umfasst, bei denen zusätzliche erschwerende Merkmale vorliegen (siehe § 211 StGB), während der norwegische Tötungstatbestand „Drap“ (§ 275 straffeloven⁵) alle Tötungen erfasst, ohne dass erschwerende Umstände hinzutreten müssen.⁶

In Deutschland ist die Frage nach dem Verhältnis von Rechtskraft und Gerechtigkeit durch die Einführung des § 362 Nr. 5 StPO und die dazu ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Fokus der rechtswissenschaftlichen Diskussion gerückt.⁷ Das norwegische Strafprozessrecht weist insgesamt eine große Ähnlichkeit zum deutschen Strafprozessrecht auf und enthält viele ähnliche Regelungen. So werden beispielsweise Beschlagnahmeverbote in § 204 straffeprosessloven⁸ genau wie in § 97 StPO in Anlehnung an die Zeugnisverweigerungsrechte formuliert, also zeugnisverweigerungsrechtsakzessorisch, obwohl dies im internationalen Vergleich nicht die Regel ist und dieses Vorgehen auch Nachteile mit sich bringt.⁹ Im folgenden Beitrag soll deshalb vorgestellt werden, wie das norwegische Strafprozessrecht den Konflikt zwischen Rechtskraft und Gerechtigkeit in Mordverfahren löst. Hierfür erfolgt zunächst ein Überblick über das norwegische Wiederaufnahmerecht. Sodann wird ein in Norwegen sehr prominenter aktueller Fall, der sog. Baneheia-Fall, geschildert, in dem die Verfahren gegen beide ursprünglich Angeklagten wiederaufgenommen wurden. Anhand dieses Falls werden einige Punkte der aktuellen Diskussion zur

⁴ Siehe dazu auch die vergleichende Untersuchung von Robins (Hrsg.), *Murder, Wrongful Conviction and the Law*, 2023.

⁵ Lov om straff (straffeloven), LOV-2005-05-20-28 (im Folgenden: strl.). § 275 strl. lautet „Den som dreper en annen, straffes med fengsel fra 8 inntil 21 år.“ (zu Deutsch: „Wer einen anderen tötet, wird mit Freiheitsstrafe zwischen acht und 21 Jahren bestraft.“).

⁶ Der allgemeine Teil des norwegischen Strafgesetzbuchs stellt Vorsatz (Forsett, § 22) und Fahrlässigkeit (Uaktsomhet, § 23) grundsätzlich bei allen Delikten unter Strafe.

⁷ BVerfGE 166, 359.

⁸ Lov om rettergangsmåten i straffesaker (Gesetz über das Verfahren in Strafsachen), LOV-1981-05-22-25 (im Folgenden: strpl.), abrufbar unter <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1981-05-22-25> (17.2.2025).

⁹ Zu den Nachteilen dieser Regelungstechnik ausführlich Schneider, *Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte*, 2021, S. 516 ff.

* Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M. (U.W.E.), ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Heinrich-Heine-Universität.

¹ Schneider, ZIS 2009, 22.

² Münchau, Spiegel v. 30.3.2015, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/germanwings-absturz-strafrecht-fuer-unternehmen-benoetigt-a-1026244.html> (17.2.2024).

³ Die Erkenntnisse zum norwegischen Recht habe ich während eines Forschungsaufenthalts an der Universität in Oslo gewonnen.

Wiederaufnahme in Strafsachen dargestellt. In einem zweiten Schritt werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum deutschen Recht näher beleuchtet.

II. Überblick über das norwegische Wiederaufnahmerecht

Die Wiederaufnahme (Gjenåpning) von Strafverfahren ist in §§ 389 ff. strpl. geregelt, im Abschnitt über die Rechtsmittel. Ein Verfahren, das mit rechtskräftigem Urteil abgeschlossen wurde, kann auf Antrag einer der Parteien wiederaufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der §§ 390–393 strpl. vorliegen, also ein Wiederaufnahmegrund gegeben ist. Das norwegische Recht kennt dabei sowohl die Wiederaufnahme zugunsten als auch zuungunsten des ursprünglich Angeklagten.

1. Zuständigkeit

Über die Wiederaufnahme entscheidet seit 2004 die Kommission for Gjenopptakelse av Straffesaker (Kommission für die Wiederaufnahme von Strafverfahren, im Folgenden: Wiederaufnahmekommission). „Gjenopptakelse“ und „gjenåpning“ bedeuten dasselbe: Die Bezeichnung „gjenopptakelse“ war 2005 geändert worden, weil man fand, dass „gjenåpning“ treffendere Assoziationen weckte.¹⁰ Die Kommission war nach dem Vorbild einiger Common-law-Länder eingerichtet worden, um die Prüfung der Wiederaufnahmeveraussetzungen unabhängig von den Gerichten auszugestalten.¹¹ Hintergrund war unter anderem der Liland-Fall, ein Mordverfahren, bei dem der Verurteilte erst nach langer Zeit nach Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen wurde.¹² Durch die Einrichtung einer unabhängigen Kommission sollte das Vertrauen in die Wiederaufnahme gestärkt und die Kompetenz bei der Bewertung von Wiederaufnahmen gebündelt werden.¹³

Die Kommission ist von den Gerichten unabhängig und wird als Behörde angesehen, nicht als Gericht. Sie ist mit acht Personen besetzt: der Vorsitzenden, der Vize-Vorsitzenden, drei ständigen Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die im Fall von Befangenheit für die regulären Mitglieder nachrücken (§ 395 strpl.). Die Entscheidung über die Wiederaufnahme wird zu fünf geteilt, es genügt eine einfache Mehrheit. Die Vorsitzende und Vize-Vorsitzende, eines der ständigen Mitglieder sowie zwei stellvertretende Mitglieder müssen ein juristisches Staatsexamen oder einen rechtswissenschaftlichen Masterabschluss haben, die anderen drei nicht.¹⁴ In dem Abschlussbericht der Expertengruppe zur Evaluation der Kommission wurde angeregt, sicherzustellen, dass unter den juristischen Mitgliedern Strafverteidiger waren und die nicht-juristischen Mitglieder eine höhere Ausbildung,

gerne mit Forschungserfahrung haben.¹⁵ Das wird faktisch so gehandhabt, ist aber gesetzlich nicht vorgesehen.¹⁶

Die Kommission wird von einem Sekretariat unterstützt, dem zurzeit zehn Juristen und drei Polizisten sowie zwei Bürokräfte angehören. Das Sekretariat bereitet die Sachen auf und führt die Ermittlungen durch.¹⁷ Nach dem Straffeprosessloven kann die Kommission selbst Ermittlungen durchführen, indem sie beispielsweise den Antragssteller anhört, Zeugen vernimmt, Sachverständigengutachten anfordert oder forensische Arbeiten durchführen lässt.¹⁸ Auch hat die Kommission Zugriff auf die Akte.

2. Verfahren

Die Wiederaufnahme kann beliebig oft beantragt werden, auch dann, wenn das Verfahren sehr lange zurück liegt.¹⁹ Eine Verjährung der Wiederaufnahmemöglichkeit gibt es nicht. Typischerweise stützt sich ein neuer Antrag allerdings auf „neue Beweise“, zumindest in der Form, dass bestehende Beweise von einem neuen Experten anders gewürdigt werden und insoweit eine neue Meinung vorliegt.²⁰ Der Antrag muss die angegriffene Entscheidung enthalten, den Wiederaufnahmegrund und Beweise für die Bedeutung für die Sache (§ 394 Abs. 1 strpl.). Antragsberechtigt sind die „Parteien“, d.h. die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sowie – im Fall des Todes des Verurteilten – dessen Angehörige.²¹ Die Kommission ist verpflichtet, den Antragsteller zu unterstützen (§ 397 Abs. 1 strpl.), und weist etwa auf Unvollständigkeiten des Antrags hin.²² Sie kann für den Betroffenen einen Verteidiger bestellen (§ 397 Abs. 3 strpl.).

Wenn ein Antrag unzulässig ist oder offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, wird der Antrag gem. § 397 Abs. 3 strpl. verworfen. Hierfür ist neben der Kommission auch die Vorsitzende oder die Vize-Vorsitzende allein zuständig (§ 397 Abs. 3 S. 3 strpl.). In solchen Fällen stützt sich die Entscheidung nur auf die Akte und die Anhörung des Antragstellers. In der Praxis sind diese Fälle sehr häufig.²³ Wird die Kommission ohne Ermittlungen mit der Sache befasst, kann sie den Antrag ebenfalls verwerfen, ihn ablehnen oder ihm stattgeben. Haben dagegen Ermittlungen stattgefunden, muss die Kommission über den Antrag entscheiden und ihn dann ent-

¹⁰ Keiserud u.a., Straffeprosessloven, Loseblattkommentar, Stand: 1.1.2024), vor Kap. 27 Rn. 2.

¹¹ Stridbeck/Brennan, in: Robins (Fn. 4), S. 65 (70 f.).

¹² Stridbeck/Brennan (Fn. 11), S. 65 (70 f. und 82 f.).

¹³ Keiserud u.a. (Fn. 10), vor Kap. 27 Rn. 3.

¹⁴ Zurzeit (Februar 2025) sind die weiteren Mitglieder ein Wirtschaftsprüfer, ein Oberarzt und ein Psychologieprofessor, siehe <https://www.gjenopptakelse.no/om-kommisjon/gjenopptakelseskommisjonens-medlemmer-og-sekretariat> (17.2.2025).

¹⁵ Arbeitsgruppe for etterkontroll av Gjenopptakelseskommisjonen (Arbeitsgruppe für die Evaluation der Wiederaufnahmekommission), Etterkontroll av kommisjonen for gjenopptakelse av straffesaker (Evaluation der Kommission für die Wiederaufnahme von Strafverfahren), S. 121, abrufbar unter https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/jd/vedlegg/rapporter/etterkontroll_gjenopptakelse.pdf (17.2.2025).

Siehe auch Stridbeck/Brennan (Fn. 11), S. 84 f.

¹⁶ Stridbeck/Brennan (Fn. 11), S. 84 f.

¹⁷ Stridbeck/Brennan (Fn. 11), S. 72.

¹⁸ Stridbeck/Brennan (Fn. 11), S. 72.

¹⁹ Stridbeck, Lov og Rett 2020, 508 (509).

²⁰ Stridbeck, Lov og Rett 2020, 508 (517).

²¹ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 389 Rn. 2.

²² Stridbeck, Lov og Rett 2020, 508 (517).

²³ Stridbeck/Brennan (Fn. 11), S. 73.

weder ablehnen oder ihm stattgeben; eine Verwerfung ist dann nicht mehr zulässig.²⁴ Allgemein muss die Kommission die Sache so gut wie möglich aufklären (§ 398 Abs. 1 strpl.).

Im Jahr 2023 wurden gegen 261 Urteile Anträge auf Wiederaufnahme eingereicht, überwiegend (ca. 93 %) von Männern, obwohl in Norwegen etwa ein Sechstel der beschuldigten Personen Frauen sind.²⁵ Von den abgeschlossenen Verfahren, die inhaltlich geprüft wurden, wurden 61 wiederaufgenommen, das entspricht 39 %. Fast die Hälfte der Fälle (ca. 44 %) betrafen Konstellationen, in denen die Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten aufgrund einer psychischen Erkrankung zum Tatzeitpunkt geltend gemacht wurde. In vielen Fällen ging es zudem um rechtswidrige Leibesvisitationen während eines Gewahrsams.

3. Wiederaufnahmegründe

Die Wiederaufnahmegründe sind in §§ 390–393 strpl. geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen neutralen Wiederaufnahmegründen, solchen zugunsten und solchen zuungunsten des Angeklagten.

a) Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

§§ 391, 392 strpl. betreffen die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten. Die Vorschriften lauten wie folgt:²⁶

§ 391.²⁷

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann zugunsten des Angeklagten beantragt werden:

1. wenn ein Richter, ein Mitglied des Gerichts, ein Protokollführer, ein Polizei- oder Staatsanwaltsbeamter, ein

²⁴ Siehe <https://www.gjenopptakelse.no/saksgang/gangen-i-en-gjenapningssak-med-utredning> (17.2.2025).

²⁵ Die Zahlen in diesem Abschnitt stammen aus dem Jahresbericht 2023 der Wiederaufnahmekommission, abrufbar unter https://www.gjenopptakelse.no/fileadmin/user_upload/Aarsrapport_2023.pdf (17.2.2025) sowie der norwegischen Kriminalstatistik für 2024, abrufbar unter <https://www.ssb.no/statbank/table/09413/tableViewLayout1/> (22.07.2025).

²⁶ Soweit nicht anders gekennzeichnet, stammen alle Übersetzungen vom Norwegischen ins Deutsche von der Verfasserin (zum Teil mit Unterstützung von DeepL.com).

²⁷ Im Original lautet die Vorschrift:

„§ 391.

Til gunst for siktede kan gjenåpning kreves:

1. når dommer, lagrettemedlem, protokollfører, tjenestemann i politi eller påtalemyndighet, aktor, forsvarer, sakkyndig eller rettsstolk har gjort seg skyldig i straffbart forhold med hensyn til saken, eller et vitne har gitt uriktig forklaring i saken, eller et dokument som er brukt under saken er falsk eller forfalsket, og det ikke kan utelukkes at dette har innvirket på dommen til skade for siktede,

2. når en internasjonal domstol eller FNs menneskerettskomité i sak mot Norge har funnet at

a. avgjørelsen er i strid med en folkerettslig regel som Norge er bundet av, og ny behandling må antas å burde føre til en annen avgjørelse, eller

Staatssadvokaten, en advokat, en sakkyndig eller en tolk ved domstolen har sagt seg skyldig i forhold til å ha vitnet i saken, eller en vitne har gitt falske utsagn i saken, eller et dokument som er brukt under saken er falsk eller forfalsket, og det ikke kan utelukkes at dette har innvirket på dommen til skade for siktede,

2. wenn ein internationales Gericht oder der UN-Menschenrechtsausschuss in einem Verfahren gegen Norwegen festgestellt hat, dass

a. die Entscheidung gegen eine völkerrechtliche Regel verstößt, an die Norwegen gebunden ist, und davon ausgegangen werden muss, dass eine neue Verhandlung zu einer anderen Entscheidung führen wird, oder

b. das Verfahren, auf dem die Entscheidung beruht, gegen eine für Norwegen verbindliche Regel des Völkerrechts verstößt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Verfahrensfehler den Inhalt der Entscheidung beeinflusst haben könnte, und eine Wiederaufnahme des Verfahrens erforderlich ist, um den durch den Fehler verursachten Schaden zu beheben.

3. wenn ein neuer Umstand aufgedeckt oder neue Beweise vorgelegt werden, die geeignet erscheinen, zu einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens oder zur Anwendung einer mildernden Strafvorschrift oder einer wesentlich mildernden Strafe zu führen. In Fällen, in denen keine Freiheitsstrafe, keine Überführung in eine zwangsweise psychiatrische Behandlung nach § 62 Straffeloven (*Strafgeset*), keine Zwangsbehandlung nach § 63 Straffeloven oder kein Rechtsverlust verhängt wurde, können keine neuen Informationen oder Beweise geltend gemacht werden, die der Betroffene zu einem früheren Zeitpunkt hätte geltend machen müssen.

§ 392.²⁸

Auch wenn die Voraussetzungen der §§ 390 oder 391 nicht vorliegen, kann das Verfahren zugunsten des Angeklagten wiedereröffnet werden, wenn der Høyesterett (Oberste Gerichtshof) von einer Rechtsauffassung abgewichen ist, die er früher angewandt hat und auf die sich das Urteil stützt.

b. saksbehandlingen som ligger til grunn for avgjørelsen er i strid med en folkerettslig regel som Norge er bundet av, hvis det er grunn til å anta at saksbehandlingsfeilen kan ha innvirket på avgjørelsens innhold, og gjenåpning er nødvendig for å bøte på den skade som feilen har medført.

3. når det opplyses en ny omstendighet eller skaffes frem et nytt bevis som synes egnet til å føre til frifinnelse eller avvisning eller til anvendelse av en mildere straffregel eller en vesentlig mildere rettsfølge. I sak hvor det ikke er idømt frihetsstraff, overføring til tvungent psykisk helsevern etter straffeloven § 62, tvungen omsorg etter straffeloven § 63 eller rettighetstap, kan det ikke påberopes nye opplysninger eller bevis som vedkommende burde gjort gjeldende på et tidligere tidspunkt.“

²⁸ Im Original lautet die Vorschrift:

Gleiches gilt, wenn besondere Umstände Zweifel an der Richtigkeit des Urteils aufkommen lassen und gewichtige Erwägungen dafürsprechen, dass die Schuldfrage des Angeklagten erneut geprüft werden sollte.

Die in § 391 strpl. enthaltenen Wiederaufnahmegründe lassen sich bereits weitgehend auf die Vorgängerregelung in § 414 straffeprosessloven 1887 zurückführen und finden sich in ähnlicher Form in vielen Strafprozessordnungen.

§ 391 Nr. 1 strpl. betrifft Fälle, in denen es zu besonders schweren Verfahrensfehlern gekommen ist. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen drei Varianten: Erstens geht es um Straftaten, die an dem Verfahren beteiligte Personen in Bezug auf das Verfahren begangen haben. Der Kreis der Verfahrensbeteiligten ist weit und umfasst praktisch alle Personen, die in öffentlicher Funktion an dem Verfahren beteiligt sind. Auch die Art der Straftaten ist nicht beschränkt, sofern ein Verfahrensbezug besteht. In Betracht kommt daher etwa Korruption oder die Fälschung von Beweisen.²⁹ Die Straftat muss allerdings tatsächlich begangen worden sein, Anhaltspunkte für so eine Straftat genügen also nicht.³⁰ Eine Verurteilung wegen der Straftat ist nicht erforderlich. Ob ein solches Urteil Bindungswirkung hat, ist umstritten.³¹

Zweitens werden Fälle erfasst, in denen Zeugen Falschaussagen getätigt haben. Dabei muss es sich um vorsätzliche Falschaussagen handeln, d.h. es genügt nicht, dass die Aussage unrichtig ist, wenn der Zeuge sie mit bestem Wissen und Gewissen tätigt. Umstritten ist außerdem, ob auch falsche Aussagen von Mitangeklagten von Nr. 1 Var. 2 erfasst sind. Nach der Rechtsprechung waren Mitangeklagte von der Vorgängervorschrift nicht erfasst und sollten daher von § 391 Nr. 1 Var. 3 strpl. ebenfalls nicht mitumfasst werden.³² Gegebenenfalls kann allerdings § 391 Nr. 3 strpl. in solchen Fällen Anwendung finden.³³

Drittens erfasst § 391 Nr. 1 strpl. den Fall, dass Urkunden, die in dem Verfahren verwendet wurden, ge- oder verfälscht worden sind. Es muss eine Urkundenfälschung im Sinne des norwegischen StGB vorliegen, d.h. es geht nicht darum, ob der Inhalt richtig ist oder nicht.³⁴ Auch muss die Urkundenfälschung nicht strafbar sein.³⁵ Nach dem Wortlaut spielt die Art der Verwendung keine Rolle, es geht also nicht nur um Urkundenbeweise.

„§ 392.

Selv om vilkårene i §§ 390 eller 391 ikke er til stede, kan gjenåpning til gunst for siktede besluttes når Høyesterett har fraveket en lovtolking som den tidligere har lagt til grunn, og som dommen bygger på.

Det samme gjelder når særlige forhold gjør det tvilsomt om dommen er riktig, og tungtveiende hensyn tilsier at spørsmålet om siktedes skyld blir prøvd på ny.“

²⁹ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 3.

³⁰ *Hov*, Rettergang, Bd. 2, 2010, S. 1422.

³¹ *Hov* (Fn. 30), S. 1422.

³² *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 3.

³³ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 3.

³⁴ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 3.

³⁵ *Hov* (Fn. 30), S. 1423.

Als weitere Voraussetzung sieht § 391 Nr. 1 strpl. in allen drei Varianten vor, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Fehler zum Nachteil des Angeklagten ausgewirkt hat. Wegen der großen Bedeutung der Wiederaufnahme für den Angeklagten wird bewusst kein Kausalzusammenhang gefordert, sondern es genügt, dass ein solcher Einfluss nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 391 Nr. 2 strpl. erlaubt die Wiederaufnahme in Fällen, in denen Norwegen ansonsten gegen völkerrechtliche Pflichten verstoßen würde. Lit. a betrifft Fälle, in denen ein internationales Gericht oder der UN-Menschenrechtsausschuss in einem Verfahren gegen Norwegen festgestellt hat, dass eine Entscheidung eines norwegischen Gerichts gegen für Norwegen verbindliches Völkerrecht verstößt, lit. b Fälle, in denen das Verfahren nicht den völkerrechtlichen Anforderungen entspricht. Erfasst sind insbesondere Entscheidungen des EGMR, die gem. Art. 46 EMRK ins nationale Recht umgesetzt werden können müssen, was wegen der Struktur der Individualbeschwerde regelmäßig eine Wiederaufnahme erfordert.³⁶ Für Urteile des EFTA-Gerichtshofs gilt § 391 Nr. 2 strpl. hingegen nicht, weil diese Urteile nur beratende Funktion haben und für Norwegen nicht bindend sind.³⁷ Als Beispiel kann das NAV-Verfahren³⁸ dienen: Mehrere Personen waren wegen Sozialversicherungsbetrugs verurteilt worden, weil sie Sozialleistungen wie Arbeitslosen- oder Krankengeld aus Norwegen bezogen hatten, obwohl sie sich zeitweise im EWR-Ausland aufhielten. Nach dem damals geltenden norwegischen Recht war der Leistungsbezug an den Aufenthalt in Norwegen gekoppelt. Nachdem der EFTA-Gerichtshof diese Praxis für unvereinbar mit dem Freizügigkeitsrecht erklärt hatte,³⁹ wurden die Verfahren wiederaufgenommen und die Betroffenen freigesprochen, allerdings nicht auf Basis von § 391 Nr. 2 strpl., sondern von § 392 Abs. 2 strpl.⁴⁰

§ 391 Nr. 3 strpl. enthält den in der Praxis häufigsten Wiederaufnahmegrund.⁴¹ Er setzt zum einen voraus, dass ein Umstand aufgedeckt oder ein neuer Beweis vorgebracht wird, zum anderen muss dieser geeignet sein, zu einem Freispruch, einer Einstellung, der Anwendung einer mildereren Strafvorschrift oder der Verhängung einer wesentlich mildereren Strafe zu führen. Satz 2 schränkt diese Konstellationen insoweit ein, als in bestimmten minder schweren Fällen keine neuen Informationen oder Beweise vorgebracht werden können, bei denen schon früher die Möglichkeit bestand, diese vorzulegen. Dies gilt allerdings nur für den Betroffenen, die Staatsanwaltschaft kann hingegen jederzeit auch auf Basis solcher

³⁶ Eine Individualbeschwerde ist erst nach Ausschöpfung des Rechtswegs zulässig, siehe Art. 35 Abs. 1 EMRK.

³⁷ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 4.

³⁸ Siehe eine Zusammenfassung auf Englisch, abrufbar unter <https://rett24.no/articles/den-norske-nav-saken-og-et-velkomment-trekk-fra-esa> (17.2.2025).

³⁹ EFTA-Gerichtshof, Urt. v. 5.5.2021 – E-8/20.

⁴⁰ Siehe dazu *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 4.

⁴¹ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 4; *Lie*, Lov og Rett 59 (2020), 293; *Hov* (Fn. 30), S. 1418.

Beweise die Wiederaufnahme zugunsten des Betroffenen beantragen.⁴²

Aus der Regelung in Satz 2 lässt sich zudem folgern, dass in schwereren Fällen auch solche Beweise neu sein können, die zum Entscheidungszeitpunkt bereits vorlagen. Neue Beweise und Umstände sind daher solche, die dem erkennenden Gericht zum Entscheidungszeitpunkt nicht zur Verfügung standen.⁴³ Dies gilt auch dann, wenn die Umstände den Parteien oder einer davon bekannt waren, da es auf die Verwendung im Verfahren ankommt.⁴⁴ Beispiele für neue Beweise sind Zeugen, die vor Gericht nicht gehört wurden. Geänderte Aussagen des Beschuldigten oder von Zeugen wurden früher nicht als neue Beweise angesehen, können aber mittlerweile neue Beweismittel darstellen, wobei bei Falschaussagen von Zeugen Nr. 1 vorrangig ist.⁴⁵ Neue Umstände sind dagegen Rechtstatsachen wie z.B. das Bestehen einer Notwehrlage.⁴⁶ Ein neuer Umstand kann auch ein Urteil gegen einen anderen Tatbeteiligten sein, in dem die Beweise anders gewürdigt werden. Ein neuer Umstand liegt ebenfalls vor, wenn ein Urteil eines anderen Gerichtszweigs, auf dem das Strafurteil gründet, wegfällt oder wenn bereits ein rechtskräftiges Urteil zu der Tat vorliegt.⁴⁷ Auch Sachverständigengutachten können neue Beweise sein. So erfolgen die meisten Wiederaufnahmen nach § 391 Nr. 3 strpl. in Fällen, in denen nach der Tat eine psychische Erkrankung des Täters festgestellt wird und Zweifel an der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt bestehen.⁴⁸ Aber auch eine neue Auswertung von technischen Beweisen wie DNA-Material kann eine Wiederaufnahme begründen.⁴⁹

§ 392 strpl. stellt die Wiederaufnahme in das Ermessen der Kommission, die abwägen muss, ob es einen ausreichenden Grund dafür gibt, die Wiederaufnahme zuzulassen.⁵⁰ § 392 Abs. 1 strpl. betrifft den Fall, dass der oberste Gerichtshof (Høyesterett) seine Rechtsprechung ändert und von einer Gesetzesauslegung abweicht, die er zuvor zu Grunde gelegt hat. Dabei geht es um die abstrakte Auslegung des Gesetzes, nicht um die Subsumtion im konkreten Fall.⁵¹ Ein separates Verfassungsgericht gibt es in Norwegen nicht.

§ 392 Abs. 2 strpl. erlaubt eine Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten, wenn Zweifel an der Richtigkeit des

Urteils bestehen und ein neues Verfahren angezeigt erscheint. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, der die Wiederaufnahme in Fällen ermöglichen soll, in denen ein Aufrechterhalten des Urteils mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar erscheint. Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich um ein „äußerstes Sicherheitsventil“, das nur „mit großer Vorsicht“ anzuwenden sei.⁵² Anders als bei § 391 Nr. 3 strpl. müssen keine neuen Beweise vorgebracht werden, sodass die Wiederaufnahme etwa auch bei Verfahrensfehlern in Betracht kommt.⁵³ Beispielsweise wurde ein Verfahren wiederaufgenommen, bei dem ein Mann wegen eines Sexualdelikts in der neuen (strengerer) Fassung verurteilt worden war, obwohl diese Fassung noch nicht im norwegischen Gesetzesblatt veröffentlicht worden war.⁵⁴ Ein weiteres Beispiel ist das bereits erwähnte NAV-Verfahren, bei dem ein Verstoß gegen EWR-Recht die Grundlage der Wiederaufnahme bildete. § 392 Nr. 2 strpl. soll auch dann eingreifen, wenn die Voraussetzungen der anderen Wiederaufnahmegründe knapp verpasst werden, also etwa keine neuen Beweise vorliegen, die Verurteilung aber nunmehr unangebracht erscheint.⁵⁵

b) Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten

Norwegen erlaubt wie viele andere Länder auch die Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen. Die entsprechende Regelung findet sich in § 393 strpl.:

§ 393.⁵⁶

Die Staatsanwaltschaft kann zum Nachteil des Beschuldigten die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen:

1. wenn ein in § 391 Nr. 1 genannter Umstand vorliegt oder der Beschuldigte sich im Hinblick auf die Sache einer Straftat schuldig gemacht hat und Grund zu der

⁴² *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 6. Siehe auch *Komiteen til revisjon av straffeprosessloven* (Kommission zur Reform des Strafprozessgesetzes), NUT 1969:3 Innstilling om rettergangsmåten i straffesaker fra Straffeprosesslovkomiteen (Empfehlung zum Verfahren in Strafsachen des Strafprozessrechtsausschusses), S. 343.

⁴³ Fritz Moen og norsk strafferettspleie (Fritz Moen und die norwegische Strafrechtspflege), Norges offentlige utredninger (NOU) 2007:7, S. 305.

⁴⁴ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 6.

⁴⁵ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 5.

⁴⁶ *Hov* (Fn. 30), S. 1418.

⁴⁷ *Hov* (Fn. 30), S. 1420 f.

⁴⁸ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 5.

⁴⁹ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 5.

⁵⁰ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 392 Rn. 2.

⁵¹ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 392 Rn. 2.

⁵² Innst. O. nr. 37 (Innstilling frå justiskomiteen om rettergangsmåten i straffesaker [Straffeprosessloven], 1980-81) punkt VI.1, S. 39: „Den foreslåtte sikkerhetsventil bør brukes med stor varsomhet.“ („Das vorgeschlagene Sicherheitsventil sollte mit großer Vorsicht verwendet werden.“).

⁵³ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 392 Rn. 3.

⁵⁴ Rt-2004-357, siehe auch *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 392 Rn. 3.

⁵⁵ *Hov* (Fn. 30), S. 1426.

⁵⁶ Im Original lautet die Vorschrift:

„§ 393.

Til skade for siktede kan påtalemyndigheten kreve gjenåpning:

1. når det foreligger et forhold som nevnt i § 391 nr. 1 eller siktede har gjort seg skyldig i straffbart forhold med hensyn til saken, og det er grunn til å anta at dette har ført til frifinnelse eller til anvendelse av en vesentlig for mild straffebestemmelse eller en vesentlig for mild straff,

2. når det på grunn av hans egen tilståelse eller andre nye opplysninger eller bevis må antas at han er skyldig i den straffbare handling eller en vesentlig grovere straffbar handling enn den han er dømt for.

Dersom den straffbare handling som påstås forøvd, etter loven ikke kan medføre fengsel i mer enn 3 år, kan gjenåpning bare finne sted på det grunnlag at siktede har gjort seg skyldig i straffbart forhold med hensyn til saken.“

Annahme besteht, dass dies zu einem Freispruch oder zur Anwendung einer erheblich zu milden Strafvorschrift oder einer erheblich zu milden Strafe geführt hat,

2. wenn aufgrund eines eigenen Geständnisses oder anderer neuer Informationen oder Beweismittel davon auszugehen ist, dass er sich der Straftat oder einer wesentlich schwereren Straftat als derjenigen, wegen der er verurteilt worden ist, schuldig gemacht hat.

Kann die zur Last gelegte Straftat nach dem Gesetz nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht werden, so kann das Verfahren nur dann wieder aufgenommen werden, wenn der Beschuldigte sich einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verfahren schuldig gemacht hat.

Es gibt also im Unterschied zur Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten neben § 390 strpl. nur zwei Wiederaufnahmegründe, die die Wiederaufnahme zuungunsten gestatten. § 393 Nr. 1 strpl. entspricht im Wesentlichen § 391 Nr. 1 strpl.⁵⁷ Anders als dieser erfasst § 393 Nr. 1 strpl. aber auch den Fall, dass der Beschuldigte sich im Hinblick auf die Sache wegen einer Straftat schuldig gemacht hat. Das kann etwa bei der Beteiligung an der Falschaussage eines Zeugen relevant sein.⁵⁸ Ein weiterer Unterschied zu § 391 Nr. 1 strpl. ist, dass bei § 393 Nr. 1 Grund zu der Annahme bestehen muss, dass der Freispruch, die Anwendung einer zu milden Strafvorschrift oder die Verhängung einer zu milden Strafe auf der Straftat beruht. Der Maßstab ist also strenger als bei der Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten.⁵⁹ Erfasst sind Strafen i.S.d. § 29 strl.⁶⁰, also keine sonstigen Rechtsfolgen (vgl. § 30 strl.).

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zuungunsten des Beschuldigten ist außerdem möglich, wenn dieser ein Geständnis abgibt oder andere neue Informationen oder Beweise vorliegen und aufgrund dieser davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte sich wegen einer Straftat oder einer wesentlich schwereren Straftat als der, wegen der er verurteilt wurde, strafbar gemacht. Die Auslegung erfolgt im Grundsatz wie bei § 391 Nr. 3 strpl., da „Umstände“ (omstendigheter) und „Informationen“ (opplysninger) das Gleiche bedeuten dürften.⁶¹ Danach sind neue Umstände solche, die dem Gericht nicht vorlagen. Allerdings geht man davon aus, dass die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme nicht auf Grund von Beweisen verlangen kann, die ihr zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung bekannt waren.⁶² Andernfalls könnte die Staatsanwaltschaft sich durch Zurückhalten von Beweisen stets eine Wiederaufnahmemöglichkeit für den Fall offenhalten, dass sie mit dem Urteil nicht einverstanden ist. Insoweit

sind die Möglichkeiten der Wiederaufnahme zuungunsten des Betroffenen stärker eingeschränkt.

Für minder schwere Fälle, in denen die maximale Strafe nicht mehr als drei Jahre beträgt, kommt eine Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten nur dann in Betracht, wenn er selbst eine Straftat begangen hat und Grund zur Annahme besteht, dass sich diese im Urteil ausgewirkt hat. In allen anderen Fällen überwiegt das Interesse an der Rechtskraft des Urteils.

c) Neutrale Wiederaufnahmegründe

Daneben gibt es in § 390 strpl. einen Wiederaufnahmegrund, der sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Betroffenen angewandt werden kann und insoweit neutral ist.⁶³ Die Vorschrift lautet:

§ 390.⁶⁴

Eine Wiederaufnahme kann verlangt werden, wenn ein Richter oder ein Mitglied des Berufungsgerichts, das an der Bearbeitung der Sache mitgewirkt hat, kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder untauglich war und Grund zu der Annahme besteht, dass dies Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben kann.

Eine Wiederaufnahme kann jedoch nicht von einer Partei verlangt werden, die den Fehler während des Verfahrens geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können.

Es geht also um Fälle, in denen das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war, etwa weil ein Richter die Voraussetzungen für das Richteramt nicht mitbrachte.⁶⁵ Mit „Richter“ sind Berufs- und Laienrichter gemeint, während „Mitglieder des Berufungsgerichts“ (lagrettemedlem) Jury-Mitglieder sind, die bis 2018 in bestimmten Fällen am Berufungsgericht (lagmannsrett) über die Schuldfrage entschieden haben.⁶⁶ Seit 2018 sind Jury-Verfahren in Norwegen abgeschafft.⁶⁷

Die Vorschrift hat nur eine geringe praktische Bedeutung, da in den entsprechenden Fällen auch ein ordentliches Rechtsmittel (anke) zulässig ist, und zwar auch dann, wenn

⁶³ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 390 Rn. 2.

⁶⁴ Im Original lautet die Vorschrift:

„§ 390.

Gjenåpning kan kreves når en dommer eller et lagrettemedlem som har deltatt i behandlingen av saken, etter loven var utelukket fra dommerstillingen eller ugild, og det er grunn til å anta at dette kan ha hatt betydning for avgjørelsen.

Gjenåpning kan likevel ikke kreves av en part som har eller kunne ha gjort feilen gjeldende under saken.“

⁶⁵ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 390 Rn. 2.

⁶⁶ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 390 Rn. 1.

⁶⁷ Lov om endringer i straffeprosessloven mv. (oppheving av juryordningen) = Gesetz zur Änderung des Strafprozessgesetzes (Aufhebung der Jury-Ordnung), LOV-2017-06-16-58. Ein Grund für die Reform war, dass Geschworene ihre Entscheidung nicht begründen mussten, das Urteil aber eine ausreichende Begründung enthalten musste, siehe NOU 2011: 13 – Juryutvalget, S. 134.

⁵⁷ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 393 Rn. 2.

⁵⁸ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 393 Rn. 2.

⁵⁹ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 393 Rn. 2; Hov (Fn. 30), S. 1420.

⁶⁰ Das sind Freiheitsstrafen, Sicherungsverwahrung, Gesellschaftsstrafen (Ableisten von Sozialstunden), Jugendstrafen, Geldstrafen und Rechtsverlust.

⁶¹ Keiserud u.a. (Fn. 10), § 393 Rn. 3.

⁶² Keiserud u.a. (Fn. 10), § 393 Rn. 4.

die Rechtsmittelfrist bereits verstrichen ist.⁶⁸ Außerdem ist die Wiederaufnahme nach Abs. 2 ausgeschlossen, wenn die fehlerhafte Besetzung bereits während des Verfahrens hätte gerügt werden können.

III. Der Baneheia-Fall

In Mordverfahren sind Wiederaufnahmen in Norwegen selten und die jeweiligen Fälle stoßen in der Strafrechtswissenschaft auf großes Interesse. In den letzten Jahren hat vor allem der sog. Baneheia-Fall die norwegische Strafrechtswissenschaft und Öffentlichkeit bewegt, der zu zwei Wiederaufnahmeverfahren gegen die mutmaßlichen Mittäter geführt hat.⁶⁹

1. Sachverhalt

Baneheia ist ein Freizeitgebiet im Zentrum von Kristiansand mit mehreren Badeseen und Spazierwegen.⁷⁰ Am 19.7.2000 wurden dort zwischen 19 und 20 Uhr ein 8- und ein 10-jähriges Mädchen vergewaltigt und getötet. Die befreundeten Mädchen waren zum Baden an den See gegangen und wurden am Abend von ihren Vätern vermisst gemeldet. Die Leichen fand man zwei Tage später.

Wegen der Tat wurden zwei junge Männer angeklagt und verurteilt, Viggo Kristiansen (K) und Jan Helge Andersen (A).⁷¹ Das Kristiansand byrett⁷², das Gericht erster Instanz, ging davon aus, dass die beiden die Mädchen unter einem Vorwand ins Gebüsch gelockt hätten. Dort habe K die Mädchen mit einem Messer bedroht und die Jüngere vergewaltigt, während A ein paar Meter entfernt auf einem Stein gesessen und weggeschaut habe. K habe A dann gezwungen, das jüngere Mädchen ebenfalls zu vergewaltigen. Dann habe K dem jüngeren Mädchen die Augen verbunden und das ältere Mädchen vergewaltigt. Um wegen der Vergewaltigung nicht belangt werden zu können, habe er ihr dann von hinten in den Hals gestochen. A sei davon überrascht gewesen, sei zu K gegangen und habe mit ihm gestritten. K habe A dann gezwungen, das jüngere Mädchen mit dem Messer zu erstechen.

Dieser Sachverhalt stützte sich maßgeblich auf das Geständnis von A, der die Tat so geschildert hatte, sowie auf

DNA-Beweise. So war ein blutverschmiertes Haar mit Wurzel am Tatort gefunden worden, das eindeutig A zugeordnet werden konnte. An den Leichen waren DNA-Spuren gefunden worden, die auf die Beteiligung zweier Täter hindeuteten, sich aber nicht einer bestimmten Person zuordnen lassen konnten. K und A waren befreundet und waren zuvor in Baneheia gesehen worden, außerdem wurde K eines anderen Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Kindern verdächtigt (und später deswegen verurteilt). Hinweise auf andere Täter gab es nicht.⁷³ K bestritt damals und bestreitet bis heute, an den Taten beteiligt gewesen zu sein. Für seine Version spricht, dass sein Mobiltelefon, von dem er Nachrichten geschrieben hatte, im Tatzeitraum nicht in der Nähe des Tatorts eingeloggt war. Das Gericht hielt es allerdings für möglich, dass die Tat vor dem Versenden der Nachrichten begangen worden war.

Das Kristiansand byrett verurteilte K in erster Instanz wegen Mordes und Mitwirkung am Mord und verschiedener Sexualverbrechen zu einer Freiheitsstrafe von 21 Jahren, was die Maximalstrafe darstellt. Gegen ihn wurde außerdem Sicherungsverwahrung angeordnet.⁷⁴ A wurde wegen Mordes an dem 8-jährigen Mädchen sowie wegen Sexualverbrechen an beiden Mädchen zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren verurteilt, wobei zu seinen Gunsten sein Geständnis sowie die Tatsache gewertet wurde, dass K ihn zur Tat gezwungen habe.

Im Berufungsverfahren vor dem Agder Lagmannsrett blieb die Bewertung der Tat im Wesentlichen gleich. Zu dieser Zeit fanden am Lagmannsrett in schwerwiegenden Strafsachen Jury-Verfahren statt, sodass den Geschworenen zehn Fragen zur Schuld der Angeklagten vorgelegt wurden, über die sie abstimmen sollten.⁷⁵ Die Geschworenen stimmten in den hier relevanten Punkten für die Schuld beider Angeklagten und hielten das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts aufrecht. K wurde als „Initiator, Anstifter und Haupttäter“⁷⁶ bezeichnet. Die einzige Änderung betraf die Höhe der Strafe von A: Da das Gericht nicht von einer Zwangslage bei der Tötung ausging, weil A zu diesem Zeitpunkt das Messer in der Hand gehabt habe, änderte es die Strafe (unter mildernder Berücksichtigung des Geständnisses) in 19 Jahre Freiheitsstrafe. Revisionen von A und K zum Høyesterett wurden verworfen.

In der Folgezeit saß A seine Strafe ab und wurde 2017 auf Bewährung entlassen. K richtete von 2008 bis 2021 insge-

⁶⁸ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 390 Rn. 2.

⁶⁹ GK-2023-114; GK-2020-82.

⁷⁰ Die ausführliche Sachverhaltsbeschreibung findet sich im erstinstanzlichen Urteil des Kristiansand byrett, TKISA-2001-374. Einen aktuellen Überblick über den Verfahrensgang gibt die Internetseite des norwegischen Fernsehsenders NRK, abrufbar unter <https://www.nrk.no/nyheter/drapene-i-baneheia-1.11756441> (17.2.2025).

⁷¹ Die Beschuldigten werden in der Wiederaufnahmeentscheidung sowie in allen neueren Berichten über die Sache sowie einer True-crime-Serie namentlich genannt, weshalb auf eine Anonymisierung verzichtet wird. Beide leben mittlerweile unter neuer Identität in Norwegen.

⁷² Seit 2002 heißen die Gerichte erster Instanz „tingrett“ (Sachgericht). In einer großen Gerichtsreform 2021 ist die Zahl der tingretter von 60 auf 23 reduziert worden, die dafür größer sein sollen.

⁷³ So sagte Staatsanwalt Edvard Dahl im Berufungsverfahren: „In dem vielleicht größten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Norwegen gibt es eine Garantie, dass man die Schuldigen gefunden hat, wenn man keinen einzigen Beweis gefunden hat, der auf einen anderen möglichen Täter hindeutet.“ (Übersetzung durch *Verf.*, zitiert nach *Kvamme*, *Historien om en varslet justismord, Viggo Kristiansen og Baneheia-drapene*, 2023, S. 14).

⁷⁴ Das war der erste norwegische Fall von Sicherungsverwahrung, siehe *Jahr*, *Drapene i Baneheia – to historier*, En sannhet, 2018, S. 13.

⁷⁵ Agder lagmannsrett, LA-2001-980-1.

⁷⁶ „[I]nitiativtakar, pådrivar og hovudmann“, siehe Agder lagmannsrett, LA-2001-980-1, S. 8.

samt fünf Wiederaufnahmeanträge und zwei Beschwerden an die Kommission, bis diese 2021 die Wiederaufnahme des Baneheia-Verfahrens anordnete.⁷⁷ Grundlage für die Wiederaufnahme war das Vorliegen neuer Beweise nach § 391 Nr. 3 strpl. Diese waren neue Sachverständigengutachten zu den DNA-Beweisen, die es zweifelhaft erscheinen ließen, ob zwangsläufig zwei Personen an der Tat beteiligt waren, aber auch Widersprüche in den Aussagen von A und K.

Für die Kommission stand fest, dass neue Beweise i.S.d. § 391 Nr. 3 strpl. vorlagen. Umstritten war allerdings innerhalb der Kommission, ob die neuen Beweise geeignet erschienen zu einem Freispruch zu führen.⁷⁸ Dies wurde von einer Mehrheit von drei Stimmen bejaht.⁷⁹ Die Mehrheit stützte ihre Bewertung darauf, dass die beiden zentralen Beweismittel, die Einlassung von A und die DNA, an Aussagekraft verloren hätten. Der DNA-Beweis weise aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr eindeutig auf die Beteiligung mehrerer Täter hin. Außerdem gebe es Hinweise darauf, dass A bei der polizeilichen Vernehmung Suggestivfragen gestellt wurden und die Vernehmung nicht aktuellen psychologischen Standards entsprach. So solle A etwa gefragt worden sein, ob er selbst „eine Art Opfer sein könnte“, was ihn ermutigt haben könnte, einen anderen Haupttäter zu präsentieren.⁸⁰ Im Zusammenhang mit den bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung bestehenden Entlastungsbeweisen, unter anderem dem Standort des Mobiltelefons von K und der fehlenden DNA-Spuren von K, sei ein Freispruch von K denkbar, wenn nicht mehr zwingend von zwei Tatbeteiligten auszugehen sei.

Das Verfahren wurde 2021 wiederaufgenommen und K erstmalig aus der Haft entlassen. Danach wurden weitere Ermittlungen durchgeführt und insbesondere die DNA-Proben näher untersucht. Es wurde eine neue Verhandlung gegen K vor dem Borgarting lagmannsrett anberaumt, in der die Staatsanwaltschaft auf Freispruch plädierte. Am 15.12.2022 wurde K von den Baneheia-Vorwürfen freigesprochen.⁸¹ Für den ungerechtfertigten Freiheitsentzug erhielt K eine Entschädigung i.H.v. 55 Mio. NOK.⁸²

Damit war der Baneheia-Fall aber noch nicht abgeschlossen, da mit dem Freispruch von K niemand des Mordes an dem 10-jährigen Mädchen für schuldig befunden worden war, was als unbefriedigend angesehen wurde.⁸³ Da nach wie vor außer K und A niemand im Fokus der Ermittlungen stand, fiel der Verdacht nach dem Freispruch von K auf A. Dies

wurde gestützt durch die neuen DNA-Analysen, die eine Beteiligung von A am Mord des älteren Mädchens wahrscheinlich erscheinen ließen und nach wie vor keine Hinweise auf die Anwesenheit von K am Tatort ergaben. Die Staatsanwaltschaft beantragte deshalb die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen A zu dessen Ungunsten. Solche Verfahren sind in Norwegen sehr selten.⁸⁴ Am 15. Juni 2023 ließ die Wiederaufnahme-Kommission die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen A zu⁸⁵ und am 16. April 2024 begann das Verfahren gegen A vor dem Sør-Rogaland tingrett in Sandnes.

Am 2. Juli 2024 verurteilte das Gericht A wegen des Mordes an dem 10-jährigen Mädchen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren.⁸⁶ Da A in der Sache bereits 19 Jahre Haft verbüßt hatte und die Höchststrafe in Norwegen 21 Jahre beträgt, war dies die maximal mögliche Freiheitsstrafe. Er wurde außerdem zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 1,3 Mio. NOK⁸⁷ an die Eltern des getöteten Mädchens verurteilt. Im September 2024 sprachen die Zivilgerichte den Eltern noch einmal Schadensersatz i.H.v. mehr als 6 Mio. NOK⁸⁸ für den durch die Tötung ihrer Tochter bedingten Verlust von Arbeitseinkommen zu. A legte Rechtsmittel gegen das Urteil des Sør-Rogaland tingrett ein, daher wurde der Baneheia-Fall im Frühjahr 2025 vor dem Berufungsgericht, dem Gulating lagmannsrett, neu verhandelt. Im Juli 2025 wurde A zu Sicherungsverwahrung für eine Zeit von zwei Jahren verurteilt, die anders als eine Freiheitsstrafe bei entsprechender Gefahrprognose verlängert werden kann.⁸⁹

2. Reaktionen und Diskussion

Der Freispruch von K und die damit verbundene Tatsache, dass ein Unschuldiger mehr als zwanzig Jahre in Haft saß, haben in der norwegischen Gesellschaft für großen Wirbel gesorgt. Das Verfahren wird als „Norwegens größter Justizirrtum aller Zeiten“ (tidenes justismord i Norge) bezeichnet.⁹⁰ In mehreren Büchern haben Journalisten versucht, die Ereignisse aufzuarbeiten, außerdem gibt es eine mehrteilige Dokumentation über den Fall.⁹¹ Nach dem Freispruch hat sich die norwegische Justizministerin Emilie Enger Mehl in einer Pressemitteilung bei K entschuldigt:

⁸⁴ Siehe *Stridbeck/Brennan* (Fn. 11), S. 72:

„It is extremely rare that the public prosecutor’s office, on the basis of new evidence, including new technical analyses, requests that an acquitted person should be convicted again.“ See also *Hov* (Fn. 30), S. 1433 über die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Beschuldigten: „Men slike begjæringar forekommer praktisk talt ikke.“ („Aber solche Anträge kommen praktisch nicht vor.“).

⁸⁵ GK-2023-114.

⁸⁶ TSRO-2023-129330.

⁸⁷ Ca. 112.000 Euro.

⁸⁸ Ca. 555.000 Euro.

⁸⁹ LG-2024-132119.

⁹⁰ *Kvamme* (Fn. 72), S. 20.

⁹¹ *Kvamme* (Fn. 72); *Jahr*, *Prosesser mot Viggo Kristiansen, 2022*; *ders.* (Fn. 73); „Baneheia – kampen om sannhet“, 2021, produziert von *Kelly Lillesund* (deutscher Titel: „Baneheia, Norwegen: Kindermord am Badesee“).

⁷⁷ GK-2020-82.

⁷⁸ GK-2020-82, S. 337 ff.

⁷⁹ Für die Wiederaufnahme stimmten Dag Jodaa (Richter), Elin Ramleth Østli (Wirtschaftsprüferin) und Arne Gunnar Aas (Anwalt), dagegen die Vorsitzende Siv Hallgren und Tor Ketil Larsen (Oberarzt).

⁸⁰ GK-2020-82, S. 359.

⁸¹ LB-2021-33945-2. In dem angegriffenen Urteil des Agder lagmannsrett ging es auch um Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern, die K gestanden hatte. Für diese wurde eine Strafe verhängt, auf die die verbüßte Strafe allerdings angerechnet wurde.

⁸² Das sind etwa 4,7 Mio. Euro (Stand: 17.2.2025).

⁸³ GK-2023-114, S. 9.

„Im Namen der Regierung möchte ich mich vorbehaltlos bei Viggo Kristiansen und seiner Familie entschuldigen. Viggo, ich möchte mich für die Ungerechtigkeit entschuldigen, die Sie ertragen mussten. Sie sind eines großen Teils Ihres Lebens in Freiheit beraubt worden. Sie haben versucht, sich zu äußern, Sie haben Ihre Unschuld beteuert, aber man hat Sie nicht gehört. Es ist schwer vorstellbar, wie es für Sie gewesen sein muss, wie es war, strafrechtlich verfolgt zu werden, eine so lange Freiheitsstrafe zu verbüßen für Taten, für die Sie nun freigesprochen wurden. Worte sind in einem solchen Zusammenhang arm. Und ich muss sagen, ich war auch tief bewegt von der Größe, die Sie heute als Mensch gezeigt haben, in der Sorge um die Hinterbliebenen und deren Situation.“⁹²

Die Frage, die die norwegische Gesellschaft am meisten umtreibt, ist die, wie es sein kann, dass jemand mehr als zwanzig Jahre zu Unrecht in Haft ist, und wie man solche Fehlurteile verhindern kann. In ihrer Pressemitteilung kündigte die Justizministerin an, eine Kommission zur Untersuchung des Verfahrens einzurichten:

„Als Rechtsstaat müssen wir aus unseren Fehlern lernen. Deshalb wird die Regierung eine unabhängige Untersuchungskommission einsetzen. Wir wollen die Gründe herausfinden, warum Viggo Kristiansen zu Unrecht verurteilt wurde. Wir müssen klären, warum die Wiederaufnahme des Falles nach so langer Zeit beschlossen wurde. Wir müssen herausfinden, was wir lernen können, und wir müssen herausfinden, welche Änderungen wir gegebenenfalls vornehmen müssen, um das Risiko ungerechtfertigter Verurteilungen in Zukunft zu verringern und um sicherzustellen, dass das die Wiederaufnahmeanstalt gut funktioniert.“⁹³

⁹² In Norwegen ist es üblich, sich auch bei offiziellen Anlässen mit Vornamen und „du“ anzusprechen, was die Justizministerin hier macht. Da eine deutsche Ministerin den Angeklagten gesiezt hätte, habe ich auch hier die Sie-Form verwendet. Im Original lautet die Stellungnahme: „På vegne av Regjeringen, vil jeg beklage, uten forbehold, til Viggo Kristiansen og hans nærmeste. Viggo, jeg vil si unnskyld for den uretten du har måttet tåle. Du har blitt fratrukket store deler av ditt liv i frihet. Du har forsøkt å si fra, du har hevdet din uskyld, men du har ikke blitt hørt. Det er vanskelig å sette seg inn i hvordan det har vært for deg, hvordan det må ha vært å oppleve å gjennomgå straffefølgning, gjennomføre en så lang forvaringsdom for forhold som du nå er frifunnet for. Ord blir fattige i en sånn sammenheng. Og jeg må si at jeg ble også dypt rørt av den storheten du har vist som menneske i dag, i den omtanken som du har vist overfor de etterlatte og det de står i.“ Abrufbar unter <https://www.regjeringen.no/no/aktuelt/justisminister-emilie-enger-mehl-beklagelse-til-viggo-kristiansen/id2951722/> (17.2.2025).

⁹³ Im Original: Som rettsstat må vi lære av våre feil. Derfor vil Regjeringen sette ned et uavhengig granskingsutvalg. Vi vil finne årsakene til at Viggo Kristiansen ble uriktig dømt.

Die Regierung hat mittlerweile die angesprochene Kommission eingerichtet (sog. Baneheiautvalget). Die Kommission wird von Prof. *Jon Petter Rui* geleitet und besteht aus sieben Mitgliedern mit unterschiedlichem fachlichen Hintergrund. Im Einklang mit einem Vorschlag der Parlamentsmitglieder sollte es hauptsächlich um eine erneute Evaluation der Wiederaufnahmekommission gehen.⁹⁴ Laut dem Vorschlag sollten fünf Aspekte näher betrachtet werden: erstens die Rolle des Sekretariats, das eine Vorauswahl der von der Kommission zu behandelnden Verfahren trifft, zweitens die Rolle der Vorsitzenden, die der Kommission und dem Sekretariat vorsteht, drittens der Umgang mit beweislustigen Verfahren (bevis-saker), viertens die Umsetzung der Vorschläge der Evaluationskommission von 2012⁹⁵ und fünftens die Frage, wie man Vertrauen in die Wiederaufnahmekommission schafft.⁹⁶

Im Baneheia-Fall beruhte die Wiederaufnahme in beiden Fällen auf neuen Beweisen. Im Fall von K hatten neuere DNA-Analysen die Beteiligung zweier Täter als zweifelhaft erscheinen lassen, was nach Ansicht der Kommissionsmehrheit auch andere Beweise in neuem Licht erscheinen ließ und daher nach einer Gesamtwürdigung geeignet schien, zu einem Freispruch zu führen. Im Fall von A konnten mittlerweile aufgrund verbesserter Technik Spuren an der Leiche A zugeordnet werden, wodurch seine ursprüngliche Aussage, die das Kristiansand byrett bei dem Teilfreispruch zugrunde gelegt hatte, als unglaubwürdig angesehen wurde. Nach einstimmiger Ansicht der Kommission war daher eine Verurteilung anzunehmen und die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme lagen vor.⁹⁷

Auffällig ist, dass die Entscheidung, das Verfahren gegen A zu seinen Ungunsten wiederaufzunehmen, einstimmig ergangen ist und der Kommission offensichtlich leichter fiel als die vorherige Entscheidung, das Verfahren zugunsten von K aufzunehmen. Dies erkennt man erstens daran, dass K viermal vergeblich Wiederaufnahme beantragt hatte, bevor seinem Begehren stattgegeben wurde, zweitens an der Uneinigkeit der Kommission im Fall von K und drittens an der unterschiedlichen Länge der jeweiligen Wiederaufnahmeentscheidungen.

Vi må klarlegge hvorfor gjenåpning først ble beslutta etter så lang tid. Vi må finne ut hva vi kan lære, og vi må finne ut hvilke endringer det eventuelt er nødvendig at vi gjør for å redusere risikoen for uriktige domfellelser i framtida, og sikre at også gjenåpningsinstituttet fungerer godt.“ Abrufbar unter <https://www.regjeringen.no/no/aktuelt/justisminister-emilie-enger-mehl-beklagelse-til-viggo-kristiansen/id2951722/> (17.2.2025).

⁹⁴ *Stridbeck*, *Tidskrift for strafferett* 23 (2023), 295 (295 f.).

⁹⁵ Der Vorsitzende der Evaluationskommission, *Ulf Stridbeck*, und das stellvertretende Kommissionsmitglied *Tim Brennan* halten offenbar nur wenige von den Vorschlägen für umgesetzt, und dann v.a. durch die praktische Handhabung innerhalb der Kommission, nicht durch das Gesetz, siehe *Stridbeck/Brennan* (Fn. 11), S. 84 f.

⁹⁶ Representantsforslag 8:30 S (2022–2023).

⁹⁷ GK-2023-114, S. 13 f.

dungen.⁹⁸ Ein Blick in die neuere Wiederaufnahmeentscheidung offenbart den Grund für diese Diskrepanz: nach der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen K wurden neue Ermittlungen angestellt und unter anderem die nach der Tat gesammelten Proben neu analysiert.⁹⁹ Dank verbesserter Technik konnten die Proben diesmal eindeutig A zugeordnet werden, Hinweise auf eine Beteiligung von K fanden sich nicht. Dies war der Grund, warum die Staatsanwaltschaft für einen Freispruch von K plädierte. Die Wiederaufnahmekommission bewertete die neuen Beweise ähnlich:

„In der Entscheidung der Kommission in der Rechtssache 2020/82 [...] schrieb die Mehrheit, dass ‚[...] der DNA-Beweis insgesamt als praktisch neutral in Bezug auf die Frage angesehen werden muss, ob die Straftaten von mehreren Tätern begangen wurden‘. Nach den neuen Analysen gibt es unserer Meinung nach Gründe weiterzugehen: Die Gesamtergebnisse der DNA-Analysen stehen im Widerspruch zu der Hypothese, dass es mehr als einen Täter gab.“¹⁰⁰

Durch die neuen Ermittlungen, die nach der Wiederaufnahme durch die Polizei durchgeführt wurden, konnten also weitere Beweise zu Tage treten, die nahelegen, dass es bei den Baneheia-Morden nur einen Täter – nämlich A – gab.

Dies führt zu der Frage, warum diese Erkenntnisse erst mehr als zwanzig Jahre nach der Tat zu Tage getreten sind und warum K fünf Wiederaufnahmeanträge stellen musste, bevor einem Antrag stattgegeben wurde. Immerhin ist die Wiederaufnahmekommission mit eigenen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet, um unabhängig von der Justiz Nachforschungen anstellen zu können. Dies dürfte auch der Hintergrund zu den Ausführungen im Vorschlag der Abgeordneten des Storting zu Beweisverfahren sein. Diese schreiben:

„Seit mehreren Jahren wird allgemeine Kritik geübt am Umgang der Kommission mit sogenannten Beweisfällen. Ein wichtiger Teil der Kritik betrifft die Art und Weise, wie die Kommission Beweise in Fällen prüft und bewertet, in denen die verurteilte Person behauptet, zu Unrecht verurteilt worden zu sein. Eine zentrale Frage ist, ob die Kommission ihrer Ermittlungspflicht ausreichend nachkommt und andere als die vom Verurteilten vorgetragenen Sachverhalte untersucht (vgl. §§ 398-398b strpl.).“¹⁰¹

⁹⁸ Die Entscheidung GK-2020-82 ist 369 Seiten lang, die Entscheidung GK-2023-114 nur 14.

⁹⁹ GK-2023-114, S. 7 f.

¹⁰⁰ GK-2023-114, S. 8. Im Original: „I Gjenopptakelseskommissjonens avgjørelse i sak 2020/82 [GK-2020-82]1 (A) skriver flertallet at «DNA-beviset samlet sett må anses tilnærmet nøytralt for så vidt gjelder spørsmålet om ugjerningene ble begått av flere gjerningsmenn». Etter de nye analysene er det etter vår oppfatning grunnlag for å gå lenger: De samlede resultatene fra DNA-analysene står i kontrast til en hypotese om at det skal ha vært flere enn én gjerningsmann.“

¹⁰¹ Representantsforslag 8:30 S (2022–2023), S. 2. Im Original: „Det har over flere år vært reist generell kritikk mot

Bemängelt wird im Baneheia-Fall beispielsweise, dass die Kommission nicht versucht habe, die Tat unter Berücksichtigung der Daten des Telefons von K zu rekonstruieren, das während des Tatzeitraums außerhalb des Tatorts an einem Funkzellenmast angemeldet war.¹⁰² Dabei hängt die Frage nach der Erfüllung der Ermittlungspflicht mit der Beweiswürdigung zusammen. Als nicht-justizielles Verwaltungsorgan verfügt die Kommission nicht über dieselben Mittel wie die Polizei, Ermittlungen durchzuführen. Der Maßstab bei ihren Entscheidungen ist aber auch ein anderer, weil die Kommission nicht über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hat, sondern nur darüber befinden muss, ob (im Fall von § 391 Nr. 3 strpl.) neue Beweise vorliegen, die geeignet sind, zu einem Freispruch zu führen.¹⁰³ *Jerkø* weist zurecht darauf hin, dass es paradox erscheine, wenn Kommissionsmitglieder gegen die Beweiseignung entschieden, obwohl andere Kommissionsmitglieder die Beweise für geeignet hielten.¹⁰⁴ Gerade die Tatsache, dass es andere ebenso qualifizierte Personen gebe, die einen Freispruch für möglich hielten, sollte zum Umdenken bewegen. Insoweit kritisiert *Jerkø* auch die Praxis der Kommission, Minderheitsmeinungen zu verfassen.¹⁰⁵ Verschärft wird das Problem seiner Ansicht nach dadurch, dass die Würdigung der Kommission nicht mit Rechtsmitteln überprüft werden könne, diese sich also weitgehend selbst überlassen sei.¹⁰⁶

Eine andere Frage, die in Norwegen diskutiert wird, ist die, ob die Wiederaufnahme an eine Frist gebunden sein sollte. Dahinter steckt zum einen die Überlegung, dass die Wahrheitsfindung in sehr alten Verfahren nach Wiederaufnahme schwierig sein dürfte.¹⁰⁷ Zum anderen kommt es nicht selten zu wiederholten Wiederaufnahmeanträgen, die für die Opfer und deren Angehörigen problematisch sein können.¹⁰⁸ Die Kommission zur Reform des Strafprozessrechts schlug deshalb vor, die Wiederaufnahme nach 25 Jahren nur bei besonderen Umständen vorzulassen, wozu die Wertung des § 392 Abs. 2 strpl. herangezogen werden sollte.¹⁰⁹ Die Evaluationskommission von 2012 hatte nur für Fälle von Bagatelldelikt-

Gjenopptakelseskommissjonens behandling av såkalte bevisaker. En viktig del av kritikken gjelder hvordan de undersøker og vurderer bevis i saker hvor domfelte hevder seg uskyldig dømt. Et vesentlig spørsmål er om kommisjonen i stor nok grad utfører sin utredningsplikt og undersøker andre forhold enn det som legges frem av domfelte (jf. straffeprosessloven §§ 398–398 b).“

¹⁰² *Jerkø*, Lov og Rett 61 (2022), 69 (93).

¹⁰³ *Jerkø*, Lov og Rett 61 (2022), 69 (85 f.).

¹⁰⁴ *Jerkø*, Lov og Rett 61 (2022), 69 (83 ff.). Auch *Jahr* ([Fn. 90], S. 457 ff.) kritisiert die Argumentation der Minderheit.

¹⁰⁵ *Jerkø*, Lov og Rett 61 (2022), 69 (86).

¹⁰⁶ *Jerkø*, Lov og Rett 61 (2022), 69 (96).

¹⁰⁷ NOU 2016: 24, S. 467 f.

¹⁰⁸ Dazu *Stridbeck*, Lov og Rett 59 (2020), 508 (508 ff.).

¹⁰⁹ NOU 2016:24, S. 468; siehe bereits Arbeitsgruppe for etterkontroll av Gjenopptakelseskommissjonen (Fn. 15), S. 104.

nalität eine zeitliche Grenze von zehn Jahren vorgesehen.¹¹⁰ Auch wurde vorgeschlagen, die Begründungsanforderungen bei wiederholten Anträgen zu erhöhen.¹¹¹

Im Dezember 2024 legte die Baneheiautvalget einen Zwischenbericht vor.¹¹² Darin befasste sie sich allgemein mit der Arbeit der Wiederaufnahmekommission, während die konkrete Betrachtung des Baneheia-Falls einer weiteren Analyse vorbehalten bleibt und erst nach Abschluss des Verfahrens gegen Jan Helge Andersen erfolgen soll.¹¹³ Vorgeschlagen wurde eine Umstrukturierung der Kommission in drei Abteilungen, wobei die jeweiligen Vorsitzenden hauptberuflich für die Kommission tätig sein sollten, die anderen Mitglieder in Teilzeit.¹¹⁴ Im Gegensatz zum derzeitigen System, wonach die Mitarbeit in der Kommission ehrenamtlich erfolgt, wird das Verfahren so stärker professionalisiert. Eine Wiederaufnahme soll nach dem neuen System bereits dann möglich sein, wenn eine Minderheit der Kommissionsmitglieder dafür stimmt.¹¹⁵ Damit ist ein Kritikpunkt von *Jerkø* aufgenommen worden, der zu Recht kritisiert hatte, dass ein neuer Beweis schlecht als ungeeignet zur Änderung der Entscheidung angesehen werden könne, wenn auch nur ein Kommissionsmitglied anderer Meinung sei.¹¹⁶ Eine zahlenmäßige Begrenzung der Wiederaufnahmeanträge empfiehlt die Kommission nicht,¹¹⁷ allerdings schließt sie sich dem Vorschlag der Strafprozessrechtskommission für Wiederaufnahmen nach 25 Jahren an.¹¹⁸

Außerdem wird vorgeschlagen, gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der Wiederaufnahmekommission zuzulassen.¹¹⁹ Hierfür findet die Baneheiautvalget klare Worte:

„Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es einen klaren Bedarf gibt für eine Gesamtkontrolle der Tätigkeit der Wiederaufnahmekommission. Entscheidungen zur Wiederaufnahme können für den Einzelnen von großer Bedeutung sein, und es wird als bedenklich angesehen, dass die Entscheidungen der Kommission heute weitgehend der gerichtlichen Überprüfung entzogen sind.“¹²⁰

¹¹⁰ Arbeidsgruppe for etterkontroll av Gjenopptakelseskomisjonen (Fn. 15), S. 106.

¹¹¹ *Stridbeck*, Lov og Rett 59 (2020), 508 (518).

¹¹² *Baneheiautvalget*, Prøvd på nytt, Gjennomgang av gjenåpningssystemet for straffesaker (Neu bewiesen, Durchgang des Wiederaufnahmesystems in Strafsachen), NOU 2024:24.

¹¹³ NOU 2024:24, S. 15.

¹¹⁴ NOU 2024: 24, S. 183 ff.

¹¹⁵ NOU 2024:24, S. 192 ff.

¹¹⁶ *Jerkø*, Lov og Rett 61 (2022), 69 (83 ff.).

¹¹⁷ NOU 2024:24, S. 207 f.

¹¹⁸ NOU 2024:24, S. 219 ff.

¹¹⁹ NOU 2024:24, S. 221 ff.

¹²⁰ NOU 2024:24, S. 222. Im Original „Utvalget mener at det er et klart behov for overordnet kontroll med Gjenopptakelseskomisjonens virksomhet. Avgjørelser om gjenåpning kan ha stor betydning for den enkelte, og det vurderes som betenkelig at kommisjonens avgjørelser i dag langt på vei er unndratt domstolskontroll.“

Die fehlende gerichtliche Kontrolle der Kommission war schon zuvor in der Literatur kritisiert worden. Der Ausschuss begründet seine Empfehlung unter anderem damit, dass sich in der Wiederaufnahmekommission regelmäßig neue Fragen stellen, da es um die Eignung neuer Beweise gehe, und hier eine gerichtliche Kontrolle besonders wichtig wäre. Man darf gespannt sein, welche dieser Vorschläge in Zukunft umgesetzt werden.

IV. Vergleich mit dem deutschen Recht

Auch in Deutschland wird die Wiederaufnahme von Mordverfahren besonders intensiv diskutiert. In den letzten Jahren hat vor allem der Mordfall „Frederike von Möhlmann“ die Strafrechtswissenschaft, aber auch die Öffentlichkeit beschäftigt. Der Gesetzgeber hat deswegen sogar das deutsche Wiederaufnahmerecht geändert, was zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte.¹²¹

Die Parallelen des Falls zum Baneheia-Fall liegen auf der Hand: In beiden Fällen ging es um ein Sexualdelikt mit anschließendem Verdeckungsmord an (einer) Minderjährigen und in beiden Fällen konnten durch verbesserte DNA-Technik Beweise lang nach Abschluss des ursprünglichen Verfahrens neu bewertet werden. Der Baneheia-Fall ist allerdings zum einen noch erschütternder, weil es sich bei den Opfern um zwei Kinder handelte, zum anderen ist er rechtlich besonders interessant, weil es um eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zweier Angeklagter ging, bei der letztendlich entscheidend war, wem man eher glaubt.

Im Folgenden sollen zunächst die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem norwegischen und dem deutschen Wiederaufnahmerecht aufgezeigt werden. Hierzu wird unter anderem geprüft, wie die Wiederaufnahme im Baneheia-Fall nach deutschem Recht zu betrachten gewesen wäre.

1. Das Wiederaufnahmeverfahren

Beim Wiederaufnahmeverfahren überwiegen mit Blick auf die rechtlichen Regelungen die Gemeinsamkeiten. Auch im deutschen Recht ist ein Antrag des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft erforderlich (§ 365 StPO), über dessen Zulässigkeit zunächst entschieden wird, bevor dann – ggf. nach weiterer Beweisaufnahme (§ 369 StPO) – über dessen Begründetheit entschieden wird. Wie im norwegischen Recht wird das Verfahren bei erfolgreicher Wiederaufnahme vollständig neu verhandelt. Eine Antragsfrist gibt es im deutschen Recht nicht. Auch sind mehrfache Wiederaufnahmeanträge nicht unzulässig, soweit sie sich auf nicht bereits geprüfte Wiederaufnahmegründe stützen, d.h. sie müssen insbesondere neue Beweise betreffen.

Allerdings bestehen für den Antrag mehr Formerfordernisse, insbesondere sieht § 366 Abs. 2 StPO vor, dass Anträge des Angeklagten oder seiner Angehörigen von einem Verteidiger gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben werden. Ein schriftlicher Antrag des Angeklagten selbst genügt den Formerfordernissen daher nicht. Tatsächlich ist nach einer neueren Untersuchung etwa ein Viertel der gestellten

¹²¹ BVerfG, Urt. v. 31.10.2023 – 2 BvR 900/22 = BVerfGE 166, 359.

Anträge formunwirksam, wobei in den meisten dieser Fälle auch kein Wiederaufnahmegrund vorliegt und die Anträge daher offensichtlich unbegründet wären.¹²² Anders als im norwegischen Recht besteht keine Pflicht, auf die Stellung eines wirksamen Antrags hinzuwirken. In der Praxis versuchen die Verfahrensbeteiligten aber durchaus, die für einen zulässigen Antrag notwendigen Informationen zu erhalten.¹²³

Der größte Unterschied zwischen norwegischem und deutschem Recht betrifft die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag. Während in Norwegen die unabhängige Wiederaufnahmekommission über alle Wiederaufnahmeanträge entscheidet, ist die Entscheidung im deutschen Recht (so wie früher in Norwegen) den Gerichten übertragen (§ 367 Abs. 1 StPO i.V.m. § 140a GVG). Zuständig ist bei erstinstanzlichen und Berufungsurteilen ein anderes Gericht gleicher Ordnung, bei Revisionsurteilen ein anderes Gericht der Ordnung des Gerichts, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war (§ 140a Abs. 1 GVG). In Mordverfahren entscheidet in erster Instanz das Schwurgericht, eine Kammer des Landgerichts (§ 74 Abs. 2 GVG). Gegen Urteile des Schwurgerichts ist nur die Revision zum Bundesgerichtshof zulässig, sodass in Wiederaufnahmeverfahren ein anderes Landgericht über die Wiederaufnahme entscheiden müsste.

Ursprünglich war das Gericht des angegriffenen Urteils auch für die Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständig. Wegen Besorgnis der Befangenheit wurde die Regelung geändert, sodass nunmehr neue Richter über den Wiederaufnahmeantrag entscheiden. Dies wird in der Literatur zum Teil kritisiert, weil es neuen Richtern noch schwerer fiele, zu entscheiden, ob ein Beweismittel „neu“ sei oder nicht, als den ursprünglich am Verfahren beteiligten Richtern.¹²⁴ Auch in Deutschland sind neue Beweise der mit Abstand häufigste Wiederaufnahmegrund (§ 359 Nr. 5 StPO).¹²⁵ Gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 372 StPO), es gibt also einen ordentlichen Rechtsbehelf, mit dem die Richtigkeit der Entscheidung überprüft werden kann.

Im Einklang mit der allgemeinen Trennung der Zuständigkeiten hat das Gericht bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme keine Ermittlungsbefugnis, sondern darf nur Beweise aufnehmen. Dabei geht es laut Gesetz nur um die „angetretenen Beweise“. Umstritten ist, ob das Gericht sich, wie der Wortlaut nahelegt, nur mit den im Antrag genannten Beweismitteln befassen muss oder ob der Untersuchungsgrundsatz gilt.¹²⁶ Soweit angenommen wird, dass das Gericht

nicht nur die angegebenen, sondern auch weitere Beweismittel zu berücksichtigen habe, führt dies in der Praxis häufig dazu, dass die im Antrag des Verurteilten genannten entlastenden Beweise durch Gegengutachten entkräftet werden.¹²⁷ Solange das Urteil Bestand hat, sind weitere Ermittlungsmaßnahmen wegen des in Art. 103 Abs. 3 GG geregelten Mehrfachverfolgebots unzulässig.¹²⁸

Statistische Aussagen über Wiederaufnahmeverfahren lassen sich nur schwer gewinnen, weil die meisten Bundesländer diese Verfahren nicht speziell kennzeichnen und die Akten daher schwer herauszufiltern sind. In einer neueren Studie von 2023 wurden 512 Akten aus den Jahren 2013–2015 analysiert, die Wiederaufnahmen nach rechtskräftig durch Urteil oder Strafbefehl abgeschlossene Verfahren betrafen.¹²⁹ Danach führten 44,7 % zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens, wobei ca. 38 % der Anträge im Aditionsverfahren und nur 7 % im Probationsverfahren verworfen wurden. Dabei zeigen sich allerdings Unterschiede in Bezug auf das Ausgangsverfahren, denn während Wiederaufnahmeanträge gegen Strafbefehle in 62 % der Fälle angenommen wurden, waren Wiederaufnahmeanträge gegen Urteile im nicht-abgekürzten Verfahren, also z.B. Mordverfahren, nur in 17,7 % der Fälle erfolgreich.¹³⁰ Das Strafbefehlsverfahren, in dem nur eine summarische Prüfung stattfindet, erweist sich also in Deutschland als besonders fehlerträchtig.

2. Wiederaufnahmegründe

Bei den Wiederaufnahmegründen ist zu erkennen, dass das norwegische Recht die Wiederaufnahme in deutlich mehr Fällen zulässt als das deutsche Recht. Das gilt für beide Arten der Wiederaufnahme, zugunsten und zuungunsten des Beschuldigten. Dies wird an mehreren Stellen deutlich:

Erstens gilt der Wiederaufnahmegrund im Fall von Straftaten wie Falschaussagen oder Urkundenfälschung für mehr Personen als im deutschen Recht, nämlich auch für Polizeibeamte oder Gerichtsprotokollanten, während im deutschen Recht nur Urkundenfälschungen, Falschaussagen von Zeugen und Amtspflichtverletzungen von Richtern erfasst sind. Im deutschen Recht wird der Wiederaufnahmegrund zudem noch durch die Regelung des § 364 StPO eingeschränkt, wonach der Nachweis einer Straftat grundsätzlich durch eine rechtskräftige Verurteilung erfolgen muss. Die Behauptung allein, dass eine falsche Aussage vorliege, reicht in den Fällen des § 359 Nr. 2 StPO daher nicht aus. Im norwegischen Recht ist das Argument hingegen auch zulässig, wenn es keine strafrechtliche Verurteilung wegen der Straftat gibt.¹³¹

¹²² *Bliesener u.a.*, MschrKrim 2023, 147 (159).

¹²³ *Bliesener u.a.*, MschrKrim 2023, 147 (160).

¹²⁴ *Eschelbach u.a.*, GA 2018, 238 (244).

¹²⁵ Nach Schätzung von Verteidigern in 99 % aller Fälle, siehe *Strate*, in: Müller/Schlothauer/Knauer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 28 Rn. 3.

¹²⁶ Siehe hierzu *Tiemann*, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 369 Rn. 2a f.; *Engländer/Zimmermann*, in: Knauer (Hrsg.),

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, § 369 Rn. 9 ff.

¹²⁷ *Engländer/Zimmermann* (Fn. 126), § 369 Rn. 10.

¹²⁸ *Tiemann* (Fn. 126), § 369 Rn. 3, 7.

¹²⁹ *Bliesener u.a.*, MschrKrim 2023, 147 (147 ff.). Die vollständigen Ergebnisse der Studie finden sich in Altenhain/Bliesener/Volbert (Hrsg.), Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren, 2024, passim.

¹³⁰ *Bliesener u.a.*, MschrKrim 2023, 147 (154).

¹³¹ *Keiserud u.a.* (Fn. 10), § 391 Rn. 3.

Zweitens erlaubt das norwegische Recht die Wiederaufnahme beispielsweise aufgrund von entgegenstehenden verbindlichen Entscheidungen internationaler Gerichte und des UN-Menschenrechtsausschusses (§ 391 Nr. 2 strpl.), während das deutsche Recht sich nur auf Entscheidungen des EGMR bezieht (§ 359 Nr. 6 StPO). Gäbe es im deutschen Recht eine entsprechende Regelung, wäre die umstrittene Frage, ob eine Wiederaufnahme nach einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union zulässig ist, unproblematisch zu bejahen.¹³²

Drittens zeigt die deutsche Rechtsprechung auch bei der Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise einschränkende Tendenzen. Rechtlich und inhaltlich entsprechen sich § 391 Nr. 3 strpl. und § 359 Nr. 5 StPO weitgehend. So werden in beiden Fällen neue Beweise auf Beweise bezogen, die im Verfahren nicht gewürdigt wurden, auch wenn sie zum Verfahrenszeitpunkt schon vorlagen. Die deutschen Gerichte verlangen allerdings je nach Beweis erweiterte Darlegungen dazu, wie es zu dem neuen Beweis gekommen ist. Diese sog. „erweiterte Darlegungslast“ dient dazu, widersprüchliches Prozessverhalten in den Griff zu bekommen. So muss beim Widerruf eines Geständnisses erläutert werden, aus welchen Gründen das Geständnis widerrufen wurde.¹³³ Hintergrund ist, dass Geständnis und Widerruf zunächst einmal zwei gleichwertige Aussagen sind und es ergänzender Umstände bedarf, um zu entscheiden, welchem Aspekt der Vorzug gebührt. Durch die Erläuterung der Umstände des Widerrufs wird dem Widerruf größeres Gewicht beigemessen, wodurch er geeignet erscheint, das Wiederaufnahmeziel zu begründen.¹³⁴ In der Praxis werden allerdings häufig so hohe Anforderungen an die Darlegungen gestellt, dass sie eine hohe Zulässigkeitschürde darstellen.¹³⁵ Auch bei der Bewertung der Neuheit von Tatsachen geschehen nicht selten Fehler.¹³⁶ Wie im norwegischen Recht ist auch im deutschen Recht die Geeignetheit der neuen Beweismittel der Punkt, an dem viele Anträge scheitern.

Viertens sieht das norwegische Recht mit § 392 strpl. zwei Wiederaufnahmegründe vor, für die es im deutschen Recht keine Entsprechung gibt. Nach § 392 Abs. 1 strpl. ist die Wiederaufnahme möglich, wenn das Høyesterett die Auslegung des Gesetzes geändert hat. Für diesen Fall, eine Änderung der gefestigten Rechtsprechung, gibt es im deutschen Recht kein Pendant. Zu beachten ist allerdings, dass es in Norwegen kein Verfassungsgericht gibt und es daher wieder-

um an einer Entsprechung zu § 79 BVerfGG fehlt. § 392 strpl. dürfte zum Teil dessen Funktionen übernehmen. Auch § 359 Nr. 4 StPO findet keine wörtliche Entsprechung, allerdings werden die entsprechenden Fälle als neue Umstände angesehen und über § 391 Nr. 3 strpl. gelöst.

§ 392 Abs. 2 strpl. erlaubt die Wiederaufnahme, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen und die Wiederaufnahme angebracht erscheint. Die Regelung gibt der norwegischen Wiederaufnahmekommission somit einen großen Ermessensspielraum, da die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nur vage beschrieben werden und die Bewertung weitgehend der Kommission überlassen wird. Im deutschen Recht sucht man einen entsprechenden Auffangtatbestand vergeblich, und das aus gutem Grund: Da das Grundgesetz Mehrfachverfahren in Art. 103 Abs. 3 GG verbietet, sind Ausnahmen nur in eng umgrenzten Fällen zulässig und müssen als wesentliche Einschränkungen des Neben-und-Idem-Rechts vom Gesetzgeber selbst festgelegt werden.¹³⁷ Es wäre daher verfassungsrechtlich problematisch, den zuständigen Organen einen derart weiten Entscheidungsspielraum zu gewähren. Ob die Vorteile, damit alle Zweifelsfälle erfassen zu können, die Nachteile aufwiegen, bedarf näherer Untersuchung.

Fünftens zeigt sich auch bei der Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten, dass die Wiederaufnahmemöglichkeiten im norwegischen Recht zahlreicher sind. Anders als im deutschen Recht ist im norwegischen Recht die Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten aufgrund neuer Beweise zulässig (§ 393 Nr. 2 strpl.). Der deutsche Gesetzgeber hatte kürzlich für nicht-verjähnbare Straftaten wie Mord eine solche Möglichkeit in § 362 Nr. 5 StPO eingeführt.¹³⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung jedoch für unvereinbar mit dem Grundgesetz und nichtig erklärt und dabei ausgeführt, dass eine Wiederaufnahme zuungunsten nur bei Verfahrensfehlern, nicht aber bei einer materiellen Korrektur der Entscheidung zulässig sei.¹³⁹ Eine § 393 Nr. 2 strpl. entsprechende Regelung wäre daher im deutschen Recht nicht zulässig.

3. Bewertung des Baneheia-Falls im deutschen Recht

Damit wird deutlich, dass der Baneheia-Fall in Deutschland anders zu lösen wäre. Eine Wiederaufnahme zugunsten von K käme auch nach deutschem Recht gem. § 359 Nr. 5 StPO in Betracht. Die zu stellenden Fragen wären im Wesentlichen gleich und eine erhöhte Darlegungslast läge nicht vor, weil K schon im ursprünglichen Verfahren seine Unschuld beteuert und Entlastungszeugen benannt hatte. Auch im deutschen Recht hingen die Erfolgsaussichten entscheidend von der entsprechenden Geeignetheitsprognose ab. Dass deutsche

¹³² Für die Wiederaufnahme durch analoge Anwendung von § 79 BVerfGG *Jokisch*, *Gemeinschaftsrecht und Strafverfahren*, 2000, S. 227 f.; *Satzger*, *Die Europäisierung des Strafrechts*, 2001, S. 683; *Schneider*, *EuR* 2017, 433 (438 ff.); verneinend *LG Mannheim NZWiSt* 2019, 440; *OLG Karlsruhe DAR* 2006, 392; *OLG Karlsruhe BeckRS* 2004, 1523155; *Bajohr*, *Die Aufhebung rechtsfehlerhafter Strafurteile im Wege der Wiederaufnahme*, 2008, S. 114 ff.; *Engländer/Zimmermann* (Fn. 126), § 359 Rn. 79.

¹³³ *BGH NJW* 1977, 59 (59).

¹³⁴ Siehe dazu *Hellebrand*, *NStZ* 2004, 413 (417).

¹³⁵ *Bliesener u.a.*, *M SchrKrim* 2023, 147 (159).

¹³⁶ *Bliesener u.a.*, *M SchrKrim* 2023, 147 (158).

¹³⁷ Ausführlich zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen *BVerfGE* 166, 359 (394 ff.).

¹³⁸ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) v. 21.12.2021, *BGBI. I* 2021, S. 5252.

¹³⁹ *BVerfGE* 166, 359 (402 ff.).

Gerichte schon früheren Anträgen von K stattgegeben hätten, ist zwar möglich, mit Blick auf die statistischen Erfolgsaussichten der Anträge aber wenig wahrscheinlich.

Umgekehrt wäre eine Wiederaufnahme zuungunsten von A allerdings nicht möglich gewesen, da § 362 Nr. 5 StPO, der diese Konstellation regelt, verfassungswidrig ist. Mangels Geständnisses käme eine Wiederaufnahme daher nicht in Betracht. Nach deutschem Recht könnte es daher im Ergebnis zu einer Situation kommen, in der niemand für den Mord an dem älteren Mädchen verantwortlich gemacht werden könnte. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zum norwegischen Recht.

V. Der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtskraft

Die Analyse und der Vergleich zeigen, dass das norwegische und deutsche Recht trotz ihrer großen Gemeinsamkeiten den Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtskraft auf unterschiedliche Weise lösen. Entsprechend werden auch verschiedene Fragen diskutiert.

1. Norwegisches Recht

Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass im norwegischen Wiederaufnahmerecht der materiellen Gerechtigkeit der Vorrang vor der Rechtskraft eingeräumt wird. Die Wiederaufnahmegründe sind durchweg großzügiger ausgestaltet, was für die Wiederaufnahme zugunsten und zuungunsten des Beschuldigten gilt. Durch den Auffangtatbestand in § 392 Nr. 2 strpl. kann in Zweifelfällen immer eine Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten erreicht werden. Auch in Bezug auf Entscheidungen internationaler Gerichte sind die norwegischen Regelungen großzügiger als die deutschen und beziehen jede Entscheidung internationaler Gerichte ein, die für Norwegen verbindlich ist.

Zu dieser großzügigen Ausgestaltung von Wiederaufnahmegründen passt, dass das Verfahren wenige formale Hürden beinhaltet und die Wiederaufnahme somit verhältnismäßig leicht beantragt werden kann. Der Antrag auf Wiederaufnahme kann von jedermann gestellt werden und die Kommission ist verpflichtet, die Antragsteller zu unterstützen. Eine Antragsfrist gibt es nicht. Das macht das norwegische System unter den nordischen Ländern zu dem zugänglichsten.¹⁴⁰ Auch hier erkennt man den Gedanken, dass eine ungerechte Entscheidung in jedem Fall korrigiert werden sollte und materielle Gerechtigkeit nicht an übermäßigem Formalismus scheitern sollte.

Dieselbe Wertung findet man auch im Zivilverfahren im in Norwegen sehr bekannten Birgitte-Tengs-Fall. Birgitte Tengs war 1995 ermordet worden und man hatte in erster Instanz ihren Cousin verurteilt, ihn im Berufungsverfahren aber freigesprochen. Das Berufungsgericht hatte allerdings der Schadensersatzklage der Eltern des Opfers mit der Argumentation stattgegeben, dass der Beweismaßstab im Zivilverfahren ein anderer sei und die Voraussetzungen für eine deliktische Haftung daher trotz Freispruchs erfüllt seien. Nachdem der EGMR darin einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gesehen hatte, beantragte der Cousin die Wieder-

aufnahme des Zivilverfahrens, damit die Schadensersatzklage abgewiesen werden konnte. Das norwegische Wiederaufnahmerecht sieht in Zivilverfahren allerdings eine Frist von nunmehr zehn Jahren vor, die bereits abgelaufen war. Dennoch entschied das für die Wiederaufnahme zuständige Agder lagmannsrett nach mehreren vergeblichen Anträgen, dass in einem solchen Fall ausnahmsweise trotz Fristablaufs die Wiederaufnahme gestattet sei:

„Da nun in der Praxis nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass er den Mord begangen hat, und eine andere Person der Tat beschuldigt wurde, stellt das Berufungsgericht fest, dass die Erwägung seines Aufklärungsbedürfnisses so schwer wiegt, dass es seinem Recht auf einen wirksamen nationalen Rechtsbehelf gegen die Straftat zuwiderlaufen würde, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung abzulehnen, dass die Frist des § 408 Abs. 2 des Zivilprozessgesetzes 1915 abgelaufen ist. Das Urteil im Schadensersatzprozess, in dem er als Mörder bezeichnet wurde, kann keinen Bestand haben.“¹⁴¹

Der letzte Satz des Zitats macht die Wertung des Gerichts deutlich: Das Urteil, in dem der Cousin zu Unrecht als Mörder bezeichnet wurde, könne keinen Bestand haben – auch dann nicht, wenn der norwegische Gesetzgeber mit der Wiederaufnahmefrist explizit eine Einschränkung der Wiederaufnahmemöglichkeit geschaffen und solche Fälle damit sehenden Auges in Kauf genommen hat, und auch dann nicht, wenn die Wiederaufnahme im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung steht.

Im Strafprozess gibt es keine Wiederaufnahmefristen, und die Regelung des § 392 Nr. 2 strpl. ist so weitgehend, dass die Schaffung neuer ungeschriebener Wiederaufnahmegründe nicht notwendig ist. Der Preis dafür ist aber, dass eine Wiederaufnahme in sehr vielen Fällen in Betracht kommt und nach dem Wortlaut der Regelung gerade auch oft zuungunsten des Beschuldigten erfolgen könnte, nämlich immer dann, wenn neue Beweise vorliegen, die die Verurteilung wahrscheinlicher erscheinen lassen. Da auch wiederholte Wiederaufnahmeanträge zulässig sind, ist es möglich, dass Verurteilte wie im Baneheia-Fall immer wieder die Wiederaufnahme beantragen. Denkbar wäre es auch, dass die Strafverfolgungsbehörden unter Vorlage neuer Beweise die Wiederaufnahme wieder und wieder zuungunsten des Beschuldigten beantragen.

Dass trotz der hohen Zugänglichkeit der Wiederaufnahme und den geringen Anforderungen an Wiederaufnahmegründe

¹⁴⁰ *Hellqvist*, MschrKrim 2023, 197 (209).

¹⁴¹ „Når situasjonen nå er at man i praksis kan se bort fra at han har begått drapet, og en annen person er tiltalt for handlingen, finner lagmannsretten at hensynet til hans behov for å bli renvasket veier så tungt at det ville stride mot hans rett til effektivt nasjonalt rettsmiddel mot krenkelsen å avvise begjæringen om gjenåpning med den begrunnelse at fristen i tvistemålsloven 1915 § 408 annet ledd er utløpt. Dommen i erstatningssaken som utpeker ham som drapsmann, kan ikke bli stående.“, Agder lagmannsrett, LA-2021-157502.

im norwegischen Recht das System im Wesentlichen funktionierte, liegt vor allem an den beteiligten Institutionen. Der von der Justiz unabhängigen Wiederaufnahmekommission wird im Grundsatz großes Vertrauen entgegengebracht, und auch der Staatsanwaltschaft wird zugetraut, gerechte Entscheidungen zu fällen und nur in Ausnahmefällen eine Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten zu beantragen. Der Baneheia-Fall wird deswegen nicht nur als spektakulärer Mordfall angesehen, sondern die Tatsache, dass ein Unschuldiger eine 21-jährige Freiheitsstrafe verbüßen musste, gilt als großer Justizskandal. Die Tatsache, dass Viggo Kristiansen sich mehrfach um Wiederaufnahme seines Verfahrens bemühen musste, und die zögerliche Entscheidung für eine Wiederaufnahme durch die Kommission haben in der norwegischen Bevölkerung zu einem Vertrauensverlust geführt.

Interessanterweise scheint dieser Vertrauensverlust nicht so sehr die Ermittlungsbehörden und Gerichte im ursprünglichen Verfahren zu betreffen, sondern vor allem wird der Wiederaufnahmekommission vorgeworfen, dem Antrag auf Wiederaufnahme zu spät stattgegeben zu haben. Deshalb war ein zentrales Anliegen der Baneheiautvalget, das Verfahren vor der Wiederaufnahmekommission zu evaluieren. In ihrem ersten Zwischenbericht hat die Kommission nun auch verschiedene Änderungen vorgeschlagen, um Verfahren der Wiederaufnahmekommission zu beschleunigen und zu verbessern.¹⁴² Insgesamt haben die vorgeschlagenen Verfahrensregeln den Zweck, das Vertrauen in die Wiederaufnahmekommission zu stärken. Darin zeigt sich, dass das norwegische Strafprozessrecht auf einem *institutionellen Vertrauen* basiert: Die Entscheidung über die Wiederaufnahme wird einer Institution übertragen, die unabhängig von den Justizbehörden agieren kann und der daher die Findung einer gerechten und unparteiischen Entscheidung zugetraut wird. Stellt sich eine Entscheidung dieser Institution als ungerecht heraus (oder als zu zögerlich), wird versucht, das Verfahren zu optimieren, um das Vertrauen in die Institution wieder zu begründen. Dies ist der Grund, warum in Norwegen als Reaktion auf den Baneheia-Fall nahezu ausschließlich formale und verfahrensbezogene Fragen diskutiert werden.

2. Deutsches Recht

Im deutschen Recht wird der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtskraft diametral gelöst. Den Vorrang hat grundsätzlich der durch Rechtskraft geschaffene Rechtsfrieden. Durchbrechungen im Namen der materiellen Gerechtigkeit sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Das stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu § 362 Nr. 5 StPO, also der Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen zuungunsten des Freigesprochenen, klar heraus:

„Die Korrektur eines Strafurteils mit dem Ziel, eine inhaltlich ‚richtigere‘ und damit materiell gerechtere Entscheidung herbeizuführen, lässt sich mit der von Art. 103 Abs. 3 GG getroffenen unbedingten Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit nicht vereinbaren. [...] Der Zweck einer

Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel erschöpft sich darin, eine mögliche Diskrepanz zwischen dem Inhalt eines Strafurteils und der materiellrechtlichen Wirklichkeit, die sich nachträglich offenbart, zu beseitigen. Soweit eine solche Wiederaufnahme vorgesehen ist, gibt der Gesetzgeber der materialen [sic!] Gerechtigkeit Vorrang vor der Rechtssicherheit. Dies läuft Art. 103 Abs. 3 GG zuwider. Die Rechtssicherheit, die durch das justizförmig zustande gekommene Urteil geschaffen wurde, erstreckt sich darauf, dass sie nicht durch das Auftauchen neuer Tatsachen oder Beweismittel infrage gestellt wird [...]. Der Rechtsstaat nimmt die Möglichkeit einer im Einzelfall vielleicht unrichtigen Entscheidung vielmehr um der Rechtssicherheit willen in Kauf [...], namentlich auch dann, wenn diese Unrichtigkeit auf nachträglich hervortretenden Umständen beruht [...]. Diese ziehen die Rechtsförmigkeit und Rechtsstaatlichkeit des vorausgegangenen Strafverfahrens nicht in Zweifel und begründen daher auch keinen schwerwiegenden Mangel der ergangenen Entscheidung. Deshalb zielt die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel nicht darauf, den Geltungsanspruch der ergangenen Entscheidung zu stärken, sondern stellt diese, im Gegenteil, zur Disposition. Aber gerade im Falle eines Freispruchs bedarf es der Autorität eines rechtskräftigen Urteils. Aufgabe und Funktion eines Urteils und dessen Rechtskraft bestehen darin, die Rechtslage zu dem für das Gericht maßgeblichen Zeitpunkt durch die Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Entscheidung verbindlich festzustellen und hierdurch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen [...].“¹⁴³

Das Gericht geht somit davon aus, dass der Gesetzgeber in Art. 103 Abs. 3 GG eine Entscheidung für den Vorrang der Rechtskraft vor der materiellen Gerechtigkeit getroffen habe, die nur ausnahmsweise durchbrochen werden könne. Auch in Mordverfahren sei an dieser Wertung festzuhalten. Durch die Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise werde der Geltungsanspruch des Urteils entkräftet und dieses könne seiner Funktion, Rechtsfrieden zu schaffen, dadurch nicht mehr nachkommen. Auch die herrschende Literatur hält die Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten aufgrund neuer Beweise überwiegend für verfassungswidrig.¹⁴⁴ Selbst dieje-

¹⁴³ BVerfGE 166, 359 (405 ff. Rn. 124 ff.).

¹⁴⁴ Siehe *Arnemann*, NJW-Spezial 2021, 440; *Aust/Schmidt*, ZRP 2020, 251 (252 ff.); *Bohn*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten vor dem Hintergrund neuer Beweise, 2016, S. 219 ff.; *Bung*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, 2023, § 63 Rn. 35; *Frister/Müller*, ZRP 2019, 101 (102 ff.); *Kaspar*, GA 2022, 21 (26 ff.); *Leitmeier*, StV 2021, 341 (342 ff.); *Neumann*, in: Müller-Dietz/Müller/Kunz/Radtke/Britz/Momsen/Koriath (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag, 2007, S. 655 (656 ff.); *Schmitt*, in: Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung, Kommentar, 68. Aufl. 2025, § 362 Rn. 19 ff.; *Pohlreich*, HRRS 2023, 140 (140 ff.); *Ruhs*, ZRP 2021, 88 (90 f.); *Schneider*, ZJS 2024, 238 (244 ff.);

¹⁴² NOU 2024: 24. Siehe dazu oben III. 2.

nigen, die das Ergebnis des Bundesverfassungsgerichts nicht teilen, räumen der Rechtskraft einen hohen Stellenwert ein und wollen Durchbrechungen nur in Ausnahmefällen zulassen, sehen in einem fehlerhaften Freispruch in einem Mordverfahren allerdings einen solchen Ausnahmefall.¹⁴⁵

Diese Wertung des deutschen Gesetzgebers, der Rechtskraft im Grundsatz einen höheren Stellungwert beizumessen, führt dazu, dass sich die wissenschaftliche Diskussion in Deutschland zu einem großen Teil um die Frage dreht, in welchen Fällen eine Wiederaufnahme zulässig sein sollte. So wurde schon vor der Einführung von § 362 Nr. 5 StPO lange über einen entsprechenden Wiederaufnahmegrund diskutiert.¹⁴⁶ Auch sonst werden Umgestaltungen der Wiederaufnahmegründe häufiger vorgeschlagen.¹⁴⁷ Zwar gibt es auch Untersuchungen, die sich mit dem Wiederaufnahmeverfahren und der entsprechenden Praxis befassen.¹⁴⁸ Die Diskussion über die Wiederaufnahmegründe ist allerdings politisch und gesellschaftlich sehr viel prominenter als Vorschläge zur Reform einzelner Verfahrensregeln.

3. Gründe für die unterschiedliche Gewichtung

Wenn zwei demokratische Staaten¹⁴⁹, die ähnliche Werte haben, das Verhältnis von Rechtskraft und Gerechtigkeit diametral bewerten, wirft dies die Frage nach den Gründen für diese Abweichung auf. Der offensichtlichste Grund für die Unterschiede liegt in der rechtlichen Ausgestaltung der Regelungen. Während Deutschland mit Art. 103 Abs. 3 GG eine zumindest auf den ersten Blick uneingeschränkt geltende Regelung des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes hat, fehlt eine entsprechende Regelung in der norwegischen Verfassung (Grundloven).

Dafür hat Norwegen im Gegensatz zu Deutschland das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert, das in Art. 4 eine Vorschrift zu ne bis in idem enthält. Nach Art. 4 Abs. 2 ZP7 zur EMRK ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zulässig, „if there is evidence of new or newly discovered facts, or if there has been a fundamental defect in the previous proceedings“, also bei neuen Tatsachen oder einem schweren Verfahrensfehler. Bislang

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht zwischen der Wiederaufnahme zugunsten und zuungunsten des Beschuldigten differenziert, sodass Regelungen wie § 362 Nr. 5 StPO oder § 393 Nr. 2 strpl. wohl nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung mit dem 7. Zusatzprotokoll zur EMRK vereinbar wären. Es bleibt abzuwarten, ob der EGMR die in vielen Ländern verbreitete Unterscheidung zwischen der Wiederaufnahme zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten in Zukunft bei der Auslegung des Art. 4 Abs. 2 ZP7 aufgreifen wird. Art. 50 Grundrechtecharta, der unter anderem ein innerstaatliches Ne-bis-in-idem-Recht enthält und unter bestimmten Voraussetzungen Durchbrechungen von diesem Grundsatz zulässt, gilt wiederum nur in Deutschland, nicht aber in Norwegen. Für die Vereinbarkeit des jeweiligen Strafprozessrechts mit höherrangigem Recht gelten somit in Norwegen und Deutschland unterschiedliche Maßstäbe.

Die Unterschiede gehen allerdings noch tiefer und offenbaren ein unterschiedliches Verständnis von Institutionen. Wie in der norwegischen Diskussion über den Baneheia-Fall deutlich geworden ist, wurde der Wiederaufnahmekommission großes Vertrauen entgegengebracht, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Ist eine Institution unabhängig und mit fähigen Personen besetzt, kann – so offenbar die Logik in der norwegischen Gesellschaft – dieser Institution zugetraut werden, eine gerechte Entscheidung zu fällen. Geht man von einer solchen Vertrauensbasis aus, scheint es konsequent, der Institution einen großen Spielraum einzuräumen und die Wiederaufnahmegründe nicht allzu sehr zu limitieren. Entsprechende Tendenzen sieht man deutlich im norwegischen Wiederaufnahmerecht, das zugunsten des Beschuldigten eine Art Generalklausel enthält (§ 392 Abs. 2 strpl.). Tatsächlich ist dieser Ansatz eines institutionellen Vertrauens nicht nur in Norwegen verbreitet, sondern findet sich auch im EU-Recht, wo die Entscheidung über die Ausführung eines Europäischen Haftbefehls einer *unabhängigen* Justizbehörde übertragen ist, die aber den vollen unionsrechtlichen Spielraum zur Verfügung haben soll.¹⁵⁰

In Deutschland steht man hingegen institutioneller Macht eher skeptisch gegenüber. Zwar haben auch hier die Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Entscheidungsgewalt, allerdings wird diese durch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde zum BVerfG, der Individualbeschwerde zum EGMR und der Vorlage zum EuGH eingeschränkt. Eine unanfechtbare Entscheidung einer unabhängigen Behörde, wie sie die Wiederaufnahmekommission ist, ist im deutschen Rechtssystem nicht vorgesehen, da gegen alle behördlichen Entscheidungen Rechtsschutz möglich sein muss. Generell versucht das deutsche Recht, große Entscheidungsspielräume zu vermeiden. Daher enthalten deutsche Gesetze typischerweise konkrete Vorgaben für eine ggf. notwendige Abwägung bzw. nehmen die Abwägung verschiedener Interessen vor-

Schweiger, ZfIStw 5/2022, 397 (398); *Singelstein*, NJW 2022, 1058 (1058 f.); *Singelstein*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.1.2024, § 362 Rn. 11 ff.; *Stucken*, StV 2024, 14 (14 ff.); *Tiemann* (Fn. 126), § 359 Rn. 21 ff.; *Brade*, ZIS 2021, 362 (363).

¹⁴⁵ Für die Verfassungskonformität von § 362 Nr. 5 StPO *Hoven*, JZ 2021, 1154 (1155 ff.); *Kubiciel*, GA 2021, 380 (382 ff.); *Letzgus*, NJW 2020, 717 (719); *Muckel*, JA 2022, 785 (785 f.); *Zehetgruber*, JR 2020, 157 (158 ff.).

¹⁴⁶ Siehe dazu etwa *Frister/Müller*, ZRP 2019, 101 (101 ff.).

¹⁴⁷ Zusammenfassende Nachweise bei *Arneemann*, NK 2023, 46 (56 ff.).

¹⁴⁸ Aus neuerer Zeit ist v.a. auf die empirische Studie von *Altenhain/Bliesener/Volbert* (Fn. 129) hinzuweisen.

¹⁴⁹ Laut dem Economist Democracy Index 2023 sind sowohl Norwegen (Platz 1) als auch Deutschland (Platz 12) vollständige Demokratien.

¹⁵⁰ Siehe dazu EuGH, Urt. v. 27.5.2019 – C-508/18, C-82/19 (OG and PI); EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-396/22 (Generalstaatsanwaltschaft Berlin); *Albrecht/Schneider*, in: *Lasagni/Contissa/Caianello* (Hrsg.), *Facilitating Judicial Cooperation in the EU*, 2025, S. 182 (215 ff.).

weg. Die abschließende Aufzählung von Wiederaufnahmegründen in §§ 359 Nrn. 1–6, 362 Nrn. 1–5 StPO ist ein Beispiel für diese in Deutschland weit verbreitete Gesetzestechnik. Dies zeigt, dass in Deutschland eher dem Gesetzgeber vertraut wird als der einzelnen Institution.

Die Gründe hierfür dürften in der Geschichte Deutschlands zu finden sein. Die Erfahrungen der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Herrschaft haben der deutschen Bevölkerung eindrücklich vor Augen geführt, welche Gefahren bestehen können, wenn einer Institution zu viel Macht eingeräumt wird. Gerade die Nationalsozialisten haben die Rechtskraft von Urteilen aufgeweicht und Wiederaufnahmen aufgrund neuer Beweise zuungunsten des Beschuldigten in großem Ausmaß ermöglicht.¹⁵¹ Das Grundgesetz, die Verfassung der sog. Bonner Republik, beruht daher auch auf dem Gedanken, die Macht der staatlichen Institutionen jeweils einer Kontrollinstanz zu unterwerfen. Dieser Gedanke wirkt auch auf die niedrigeren Ebenen fort und dürfte der Grund dafür sein, warum institutionelles Vertrauen einen viel geringeren Stellenwert hat als in Norwegen. Gleichzeitig rechtfertigt diese Historie Art. 103 Abs. 3 GG.¹⁵²

Norwegen hingegen hat in den 120 Jahren seiner Eigenständigkeit keine vergleichbaren Erfahrungen gemacht. Das Recht der deutschen Besatzungsmacht wurde nicht als eigenes Recht aufgefasst, sodass das Gefühl, von den eigenen Institutionen verraten worden zu sein, nicht aufgekommen ist. Dabei mag es auch eine Rolle spielen, dass Norwegen ein sehr kleines Land ist und viele Institutionen näher am Einzelnen sind als in Deutschland. So sind etwa viele Professoren der Universität Oslo zeitweilig Mitglieder der Wiederaufnahmekommission gewesen, und auch die Baneheiautvalget wird von einem Professor aus Bergen geleitet. Solche persönlichen Kontakte können dabei helfen, Institutionen nahbarer erscheinen zu lassen und das Vertrauen in die Institutionen zu stärken.

VI. Zusammenfassung

Die Wiederaufnahme von Mordverfahren wird auch in Norwegen intensiv diskutiert. Das norwegische Wiederaufnahmerecht zeichnet sich allerdings vor allem durch eine große Zahl an Wiederaufnahmegründen aus, die über den Katalog im deutschen Recht deutlich hinausgehen. So ist unter anderem auch die Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise zuungunsten des Beschuldigten erlaubt, außerdem gibt es für die Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten eine Generalklausel. Dies zeigt, dass das norwegische Recht der Gerechtigkeit Vorrang vor der Rechtskraft einräumt, während es im deutschen Recht genau andersherum ist.

Auffällig ist zudem, dass die Norweger der Wiederaufnahmekommission ein großes Vertrauen entgegenbringen. Nur dieses institutionelle Vertrauen erklärt, warum das Gesetz

der Kommission einen so weiten Spielraum einräumt. Durch die nach Ansicht vieler zu zögerliche Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Viggo Kristiansen im Baneheia-Fall wurde dieses Vertrauen beschädigt. Die von der Baneheiautvalget vorgeschlagenen Maßnahmen dienen deshalb konsequenterweise dazu, dieses Vertrauen wiederherzustellen.

In Deutschland ist ein derartiges institutionelles Vertrauen nicht üblich, weshalb der Gesetzgeber die Wiederaufnahme durch einen limitierten Katalog von Wiederaufnahmegründen zu regulieren versucht. Wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 362 Nr. 5 StPO deutlich gemacht hat, steht hier die Rechtskraft im Vordergrund.

¹⁵¹ 3. Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 29.5.1943, RGBI. I 1943, S. 342, 345. Siehe dazu auch *Frister*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 7, 5. Aufl. 2018, § 362 Rn. 2.

¹⁵² BVerfGE 166, 359 (382 f. Rn. 64); *Frister* (Fn. 151), § 362 Rn. 2.